

Der Richterartikel des Bundesbriefes

Autor(en): **Schiess, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **11 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Richterartikel des Bundesbriefes.

Von *T. Schieß*.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Bundesbriefes vom 1. August 1291 ist die Auslegung des sogenannten Richterartikels, d. h. jener an den einleitenden Satz anschließenden Bestimmung, welche die an einen Richter in den drei Ländern zu stellenden Anforderungen festsetzt. Das hat recht eindringlich wieder die neueste Untersuchung von Karl Meyer¹ gezeigt. Gerade wegen der großen Bedeutung aber, die dem Artikel zukommt, ist erforderlich, daß die verschiedenen Möglichkeiten seiner Auslegung allseitig erwogen werden. Hiezu einen Beitrag zu liefern, ist der Zweck der nachstehenden Ausführungen, die nicht in den letzten Wochen oder Monaten entstanden sind, sondern schon auf das Jahr 1925 zurückgehen, trotz teilweiser Überarbeitung und Erweiterung aber im Wesentlichen noch heute an der damals gewonnenen Auffassung festhalten².

Der Wortlaut des Richterartikels ist folgender: «*Communitiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus et ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquantulum comparaverit vel qui noster incola vel comprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus*», d. h.: «Auch haben wir mit gemeinem Rat und einhelliger Billigung versprochen, beschlossen und festgesetzt, daß wir in den genannten Tälern keinen Richter, der das Amt um

¹ Karl Meyer, Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291. Ztschr. f. Schweizer. Geschichte X, 413 ff.

² Zu beachten ist auch die Erörterung dieser Fragen von Fr. E. Meyer, deren Kenntnis ich Herrn Dr. O. Lutz in St. Gallen verdanke. Sie ist enthalten in dem von Meyer bearbeiteten ersten Abschnitt: «Die alte Eidgenossenschaft (1291—1798)» von Schurter und Fritzsche, Das Zivilprozeßrecht des Bundes, Zürich 1924, S. 4 ff.

irgendeinen Preis oder irgendwie um Geld erworben hätte oder nicht unser Insaße oder Landmann wäre, irgendwie annehmen oder guthießen sollen». Die Schwierigkeiten, welche die Auslegung dieses Satzes infolge seiner etwas unbestimmten Formulierung bereitet, sind sehr klar auseinandergesetzt in den Thesen von Léon Kern³. Während aber alle früheren Erklärungen in dem Artikel übereinstimmend ein Gelöbniß erblickten, keinen Richter anzunehmen, der das Amt erkaufte hätte oder nicht ein Landmann wäre, und nur in der Deutung des Richters auseinandergingen, muß nach Ansicht Kerns erst noch festgestellt werden, ob «accipiamus vel acceptemus» wirklich mit «annehmen» übersetzt werden darf, nicht vielmehr im Sinn von «nehmen» im allgemeinen = «wählen» aufzufassen ist. Er beruft sich dafür auf den Bundesbrief von 1315, in dem jene Worte mit «nemen noch haben» wiedergegeben sind, und auf eine von Fehr herangezogene Davoser Urkunde aus dem Jahr 1289, in der über die Wahl des Ammanns im Fall eines Wechsels bestimmt wird: «so sol man einen andren nemen in demselben tal us siner geselschaft»⁴.

Richtig ist allerdings, daß das lateinische «accipere» und «acceptare» in der Bedeutung «nehmen» vorkommt; doch muß auch Kern zugeben, daß die andere Bedeutung «annehmen» die weitaus häufigere, reguläre ist, und so, wie der Text der Bestimmung lautet, kann nur sie in Betracht kommen. Die Bedeutung «nehmen» = «wählen» hätte zur Voraussetzung, daß die Eidgenossen völlig frei über die Besetzung des Richteramtes entscheiden können oder wenigstens ein Vorschlagsrecht, wie später die Freien im Freiamt Affoltern, besitzen⁵. Die andere Bedeutung «annehmen» führt ebenso bestimmt darauf, daß die Ernennung des Richters einer anderen Stelle zukommt, die Eidgenossen aber das Recht haben (oder beanspruchen), den Ernannten anzunehmen oder abzulehnen. Enthielte nun der Richterartikel nur die Forderung, daß der Richter ein Landmann sein müsse, so ließe sich nicht entschei-

³ Léon Kern, Notes pour servir à un débat sur le pacte de 1291. Ztschr. f. Schweizer. Gesch. IX, 340 ff.

⁴ H. s. Fehr, Die Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft. Bern 1928, S. 17. Mohr, Cod. diplomat. II, Nr. 47, vom 31. August 1289.

⁵ S. Öffnung des Freiamtes Affoltern, Grimm, Weistümer IV, 391.

den, welche Bedeutung « accipere » in diesem Satze hat. Aber außerdem wird gefordert, daß er das Amt nicht erkaufte haben dürfe, und damit läßt sich die Bedeutung « nehmen » nicht vereinbaren. Der Richter, den nicht zu « nehmen » die Eidgenossen sich geloben, müßte, da ihnen die Vergebung des Amtes zustünde, es von ihnen erkaufte haben und wäre damit schon durch sie zum Richter bestellt, könnte nicht erst noch « genommen », d. h. gewählt werden. Für die Ablehnung kann also nur ein Richter in Betracht kommen, der das Amt von einer andern Stelle erkaufte hat; dann aber ist auch für « accipere » nur die Bedeutung « annehmen », nicht « nehmen » = wählen möglich ⁶.

Weit mehr Schwierigkeiten bietet die Entscheidung der Frage, wer der Richter ist, den die Eidgenossen bei Aufstellung des Artikels im Auge hatten. Die Antworten, welche bisher darauf erteilt worden sind, lauten recht verschieden. Während Johannes von Müller die Bestimmung auf die grundherrlichen Beamten der Klöster beziehen wollte ⁷, erklärte Blumer, man könnte freilich auch an diese denken; weit näher aber liege doch die von Bluntschli angenommene Beziehung auf den Landammann, den Verweser der Vogteigerichtsbarkeit, und dieser Deutung schloß Oechsli sich an ⁸. Dierauer dagegen spricht von den Eigenschaften, die « ein Richter, d. i. ein Vertreter der grundherrlichen, der landgräflichen, am Ende auch der königlichen Gewalt » haben müsse, will also, daß die Forderung für richterliche Beamte jeder Art Geltung haben soll ⁹. Karl Meyer erkennt in ihr die Tendenz, eine Richtertätigkeit landesfremder Vögte, wie sie dem territorialfürstlichen Verwaltungssystem entsprach, auszuschalten, und wollte früher in diesen auswärtigen Amtleuten Zwischenbeamte sehen, die, zwischen den Landesherrn und den Talamann gestellt, größere Räume verwal-

⁶ Auch K. Meyer lehnt die Deutung von accipere = nehmen, d. h. wählen, mit etwas anderer Begründung ab. Zeitschrift X, 441 Anm. 71.

⁷ Joh. von Müller, Der Geschichten schweizer. Eidgenossenschaft erstes Buch, Kap. 18, Anm. 40.

⁸ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte d. schweizer. Demokratien I, S. 132. J. C. Bluntschli, Geschichte d. schweizer. Bundesrechtes I², 64. W. Oechsli, Die Anfänge d. Schweizer. Eidgenossenschaft, S. 305.

⁹ Joh. Dierauer, Geschichte d. Schweizer. Eidgenossenschaft I⁴, 93.

teten; später zeigte er sich geneigt, eher an einen herrschaftlichen Ortsbeamten, lokalen Richter, zu denken; neuestens aber hat er sich entschieden für die Beziehung des Artikels auf alle Richter kategorien ausgesprochen¹⁰. Nabholz dagegen kommt zu dem Schluß, daß mit dem Richter in dieser Bestimmung nur der Ammann, nicht ein außenstehender Landrichter, gemeint sein könne, und für die gleiche Deutung hat Fehr sich entschieden¹¹.

Angesichts dieser weit auseinandergelassenen Auslegungen ist es geboten, auf den Richterartikel selbst zurückzugreifen. Aus seinem Wortlaut geht, wie gezeigt, bestimmt hervor, daß es sich nicht um einen freigewählten, sondern um einen den Eidgenossen gesetzten Richter handelt, den sie durchaus nicht anzunehmen beschließen, im Fall daß er den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen sollte. Auch im Bundesbrief von 1315, der ja nichts anderes ist als eine um einige Zusätze erweiterte Übersetzung des älteren, lateinischen Briefes, müssen also die Worte «nemen noch haben» in diesem Sinn verstanden werden, und der Richter kann auch hier nur ein gesetzter Richter sein. Gesetzt aber waren alle Richter, die in Betracht kommen können, sowohl die Niederrichter, die grundherrschaftlichen Beamten und die Ammänner der Freien, als auch die hohen Richter, Kastvögte, Reichs- oder Landvögte und Landrichter, und ebenso allfällig von dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit eingesetzte Untervögte. Als gesetzte Richter werden sie auch sämtlich allgemein betrachtet mit Ausnahme der Ammänner, betreffs derer die Meinungen geteilt sind¹².

Blumer hält für selbstverständlich, daß der Ammann (Landammann) von Uri als ein Beamter des Königs von ihm mit der Amtsgewalt betraut worden sei, wagt aber nicht zu entscheiden, ob auch seine Ernennung durch den König erfolgte oder schon

¹⁰ K. Meyer, Der älteste Schweizerbund. Ztschr. f. Schweizer. Geschichte IV, 94 f. Die Urschweizer Befreiungstradition (1927), S. 199, Anm. 114. Ztschr. f. Schweizer. Geschichte X, 445 ff.

¹¹ Hs. Nabholz, Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft, in «Papsttum und Kaisertum» (1926), S. 548. Französische Übersetzung mit Zusätzen in «Etrennes Genevoises 1929». Hs. Fehr, Schweizer. u. deutscher Volksgeist in d. Rechtsentwicklung (Die Schweiz im deutschen Geistesleben 44), S. 9.

¹² Vgl. K. Meyer, Zeitschrift X, 445 ff.

seit 1231 seine Wahl der Gemeinde zustand. Über die Ammänner von Schwyz (es kommen erstmals zwei, dann vier nebeneinander vor) äußert er sich nicht; für den (aus ihnen genommenen) Richter des Tales aber, den Landammann, ergibt sich ihm aus dem Schreiben König Rudolfs vom 19. Februar 1291 (s. u.) unwidersprechlich, daß er von einer oberen Gewalt gesetzt wurde, und der gleichen Ansicht ist Friedrich von Wyß¹³. Oechsli dagegen nimmt für Uri an, daß der Ammann, dessen Amt vermutlich schon vorher bestanden habe, nach Erteilung des Freiheitsbriefes (1231) vom König aus der Mitte der Talleute als Unterrichter gesetzt, wohl schon bald aber durch die Gemeinde vorgeschlagen und vom König bestätigt worden sei. Letzteres erscheint ihm auch für die Ammänner von Schwyz wahrscheinlicher als ihre Ernennung durch die Herrschaft¹⁴. Dierauer spricht für Uri von einem aus der Zahl der Landleute gesetzten minister oder Ammann und sagt von Schwyz: « Der König ernannte die Ammänner für die freien Leute wie für die ehemals lenzburgischen Fronhöfe: sie waren königlich-habsburgische Beamte »¹⁵. Von den Neueren, die sich zu dieser Frage nicht immer bestimmt äußern, sprach Karl Meyer früher von der Erschütterung, welche die Kompetenz « des einheimischen, von den freien Gerichtsgenossen erwählten Richtsamanns (Landammanns) » dadurch erlitten habe, daß König Rudolf über das lokale Gericht einen herrschaftlichen, talfremden Lokalrichter zu setzen versuchte; in der Urschweizer Befreiungstradition dagegen redet er von einheimischen Genossenschaftsorganen und Konflikten mit den Einsetzungsbeamten und ähnlich neuestens: « Reibungen konnten freilich leicht entstehen; denn die Herrschaft, bzw. ihr Beamtenvogt (Obervogt), besaß das formale Recht, den freien Richter [gemeint ist der Richter der Freien] ein- und abzusetzen »¹⁶. Durrer bemerkt nichts über die Wahl der früheren Ammänner, stellt aber

¹³ Blumer, a. a. O. I, 121 und 130. Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte d. schweizer. öffentl. Rechts (1892), S. 245, Anm. 3.

¹⁴ Oechsli, a. a. O., S. 298 und 289.

¹⁵ Dierauer, a. a. O. I⁴, 78 und 85.

¹⁶ K. Meyer, Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte 45, 45*. Urschweizer Befreiungstradition, S. 198, Anm. 113; S. 202, Anm. 121. Ztschr. f. Schweizer. Geschichte X, 448.

für die Zeit König Albrechts fest, daß von einer Zwischengewalt (Landvögten) zwischen den vom Volk erkorenen Häuptern der Landsgemeinden und dem König sich keine Spur finde, und die Beschränkung der Autonomie der Länder in der Huldigung, die sie 1323 dem Reichsvogt König Ludwigs leisteten, daß nämlich der Richter ihnen «gesetzt» werde, will seines Erachtens wohl besagen, daß die Bestätigung der Landammänner formell vom Reichsvogt abhing und dieser ihnen den Blutbann übertrug¹⁷. Heusler spricht mit Beziehung auf den Bundesbrief von einem den Ländern aus ihrer Mitte gesetzten Richter, dem sie ein von ihnen selbst gesetztes Strafrecht über Landfriedensbrüche zur Richtschnur geben¹⁸. Nabholz endlich ist anscheinend geneigt anzunehmen, daß die früher von der Gemeinde gewählten Ammänner in der Zeit König Rudolfs in Verbindung mit einer Erweiterung ihrer Kompetenz zu Beamten, d. h. gesetzten Richtern, wurden, und hebt hervor, daß in Uri als ständige Beamte einzig die Landammänner erscheinen¹⁹.

Demgegenüber läßt sich aus den Quellen folgendes feststellen:

1. In einem Schreiben König Heinrichs an Uri aus dem Jahr 1233 lautet die Anrede «*officiatis et procuratoribus... in Uren*» (Oechsli, Reg. 15), und
2. in einem zweiten des gleichen vom April des folgenden Jahres: «*fidelibus suis, ministro et universis hominibus Uranie*» (Oe. 78).
3. Gräfin Gertrud von Habsburg, erwählte Königin, schreibt am 10. Oktober 1273: «*Burcardo, ministro suo, ceterisque ministris vallis Uranie*» (Oe. 221), und
4. am 4. September 1275 (nun als Königin unter dem Namen Anna) schreibt sie an Ammann Rudolf Stauffacher und Ammann Werner von Seewen: sie wolle nicht, daß die Frauen von Steinen «*a nostris officiatibus*» irgendwie zur Leistung einer Steuer genötigt

¹⁷ R. Durrer, Schweizer. Kriegsgeschichte I, 65 und 95; Jahrbuch 35, S. 125. Ähnlich auch K. Meyer, Ztschr. f. Schweizer. Geschichte IV, 29, Anm. 50.

¹⁸ A. Heusler, Schweizer. Verfassungsgeschichte (1920), S. 77.

¹⁹ H. Nabholz, a. a. Ö., S. 544 ff. Vgl. Geschichte der Schweiz I, 76, 78, 117.

würden; Ammann Stauffacher solle deshalb ihnen das gepfändete Pferd zurückgeben (Oe. 236).

5. König Rudolf erklärt in dem Schreiben an die Freien von Schwyz vom 19. Februar 1291, er halte es für ungehörig, «*quod aliquis servilis condicionis existens pro iudice vobis detur*», daß jemand von unfreiem Stand ihnen als Richter gegeben werde (Oe. 322).

6. Königin Elisabeth zeigt am 13. Januar 1299 den «*officialibus seu ministris in Switia*» an, sie habe die Frauen von Steinen in ihren Schutz genommen (Oe. 417), und fügt

7. in einem zweiten Schreiben vom gleichen Tag bei, es sei das mit Gutheißung König Albrechts geschehen, weil sie nicht wolle, daß die Frauen «*a nostris officiatis*» zur Leistung einer Steuer gezwungen würden. Sie vernehme aber, daß der (von ihr mit «*tu*» angeredete) Landammann auf Anordnung «*officialium seu ministrorum*» die Frauen wegen einer Steuer für 7 Pfund 1 Schilling gepfändet habe, und wolle daher und gebiete ihm, daß er die Summe unverzüglich zurückerstatte (Oe. 418).

8. König Albrecht schreibt am 1. April 1302 «*ministro vallis Uranie, fideli suo*» (Oe. 422).

9. König Ludwig richtet am 24. November 1315 ein Schreiben an den «*officiatus, consilium, cives et universi homines in Switz*» (Oe. 553).

10. Die drei Länder huldigen am 7. Oktober 1323 dem Grafen Johann von Aarberg, Landvogt in den drei Waldstätten, zu Handen des Königs (Reiches) unter der Bedingung, «*das si von ir lendern nieman sol vurtegedingen an keinen lanttag noch an kein gerichte uz ir lendern noch enkeinen richter uber si setzen wan einen lantman*» (Oe. 643).

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich sowohl für Uri wie für Schwyz, daß die Ammänner als «*officiati*» oder «*officiales*», d. h. (wie schon ihr Name andeutet) als Amtleute, Beamte, gelten und, wenn nicht geradezu als «*unsre Amtleute*», doch als «*unsre Getreuen*» bezeichnet werden. Aus den Worten «*ministro suo*» (1273) und «*nostris officiatis*» (1275 und 1299) aber geht bestimmt hervor, daß sie als Amtleute der Herrschaft, nicht der Gemeinde, betrachtet wurden, und damit stimmt wieder die Bezeichnung des Ammanns

im Haslital als « minister regis » überein²⁰. Schon dieser Charakter der Ammänner macht es wahrscheinlich, daß sie auch von der Herrschaft gesetzt wurden, und erwiesen wird es durch das Schreiben König Rudolfs an die Freien von Schwyz vom Februar 1291; denn Richter der Freien war unter normalen Verhältnissen zweifellos ein Ammann²¹. Auch der Ammann im Freiamt Affoltern wurde durch den Vogt gesetzt; die Freien hatten nur das Recht, einen (allerdings maßgebenden) Vorschlag zu tun²². Ebenso hat der Ammann in Davos als ein gesetzter Ammann zu gelten. Der Satz: « Und sol er Wilhelm ammen sin, diewil er es nit verwürckht umb sine gesellen; ist aber, daß er es verwürckht, so sol man einen andern nemmen in demselben thall us siner gesellschaft », scheint zwar die andre Deutung zuzulassen und ist auf Wahl durch die Davoser bezogen worden, aber mit Unrecht²³. Unter « man » sind in der Urkunde bald der Graf von Sargans und die Herren von Vaz, bald die Davoser gemeint; daß aber in diesem Satz erstere zu verstehen sind, beweisen die Worte: « in demselben thall ». Den Davosern wäre sicher nicht eingefallen, ihren Ammann aus einem anderen Thal zu nehmen; sondern die Herrschaft macht ihnen das Zugeständnis, wenn die Wahl eines neuen Ammanns nötig würde, solle auch dieser aus dem Tal, aus Wilhelms Gesellschaft, d. h. aus den freien Walsern, genommen werden. Einsetzung der Niederrichter durch die Herrschaft war zur Zeit König Rudolfs allgemein üblich, wie eine den Breisgau und das Elsaß betreffende Verfügung aus dem Jahre 1280 zeigt²⁴; sie ist als noch immer geltender Brauch auch aus der Huldigung zu entnehmen, welche die Waldstätte 1323 dem Reichslandvogt leisteten (s. o.). Sowohl für die

²⁰ Fontes rerum Bernensium II, Nr. 237, 14. Juni 1244.

²¹ S. oben 1291, Febr. 15., und vgl. Blumer, a. a. O. I, 130, und Fr. v. Wyß, a. a. O., S. 245, Anm. 3.

²² Vgl. oben Anm. 5.

²³ S. Anm. 4.

²⁴ König Rudolf zeigt « universis indicibus, scultetis, advocatis, rectoribus et villicis » im Breisgau und Elsaß an, daß er dem Otto von Ochsenstein die Verwaltung beider Provinzen übertragen habe mit Vollmacht « universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos et villicos, vel quocumque alio nomine censeantur, instituendi ». M. G. Constitutiones III, Nr. 264; vgl. K. Meyer, Befreiungstradition, S. 202, Anm. 121.

ältere Zeit wie für die Regierung König Rudolfs muß also auch der Ammann als ein gesetzter Richter gelten.

Wenn aber hienach alle Richter in den drei Ländern gesetzt waren, so ist es nicht möglich, auf Grund dieser Eigenschaft zu entscheiden, ob der Richterartikel für alle Arten von Richtern gilt, oder ob die Eidgenossen bei seiner Aufstellung, wie Blumer und andre wollten, vornehmlich oder ausschließlich den Ammann im Auge hatten. Vielleicht aber können zwei andere, im Bundesbrief etwas später folgende Bestimmungen, die auch von einem Richter handeln, zur Entscheidung verhelfen. Die eine derselben läßt Vornahme der Pfändung gegen einen andern nur für «kundliche» Schuld und Bürgschaft zu; doch darf auch in diesem Fall niemand sie ohne ausdrückliche Bewilligung «seines» Richters durchführen²⁵. Die andere verpflichtet jeden Eidgenossen zum Gehorsam gegen «seinen» Richter und fordert, daß er nötigenfalls (d. h. wenn er vor einen andern geladen würde) den Richter im Tal bezeichne, vor dem er vielmehr dem Rechte Folge zu leisten habe²⁶. Beide Bestimmungen haben offensichtlich Bezug auf den niederen Richter, und wenn in ihnen von dem Richter des einzelnen Eidgenossen die Rede ist, so liegt darin ein deutlicher Hinweis darauf, daß nicht alle eines Standes und darum auch nicht alle im gleichen Tal dem nämlichen Richter unterstellt waren, wie auch in dem Schreiben König Rudolfs vom Februar 1291 zum Ausdruck kommt²⁷. Zugleich aber wird man sich erinnern, daß in Schwyz vier Ammänner nebeneinander vorkommen, auch in Uri ein Ammännerkollegium bestanden zu haben scheint und wohl auch in Unterwalden mehrere Ammänner amteten²⁸.

²⁵ « Insuper nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali ». Vgl. dazu Fr. E. Meyer, a. a. O., S. 80. Fraglich bleibt dabei, ob mit « sui iudicis » der Richter des Klägers oder (doch wohl eher) der des Schuldners gemeint ist, bei dem der Kläger den Nachweis kundlicher Schuld zu erbringen und der die besondere Erlaubnis zu erteilen hat.

²⁶ « Preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra (vallem), sub quo parere potius debeat iuri ».

²⁷ Vgl. K. Meyer, Zeitschrift X, 446 ff. und oben 1291, Febr. 15.

²⁸ Vgl. Oechsli, Anfänge, S. 249 f., 289 f., 121 f. Durrer, Jahrbuch 35, 98 ff.

Man könnte geneigt sein, was von dem *judex* in diesen beiden Sätzen gilt, auf den *judex* des Richterartikels zu übertragen und auch diesen als Niederrichter im allgemeinen zu erklären, umso mehr als ja sonst im Bundesbrief kein Richter mehr genannt und nicht anzunehmen sei, daß der gleiche Ausdruck in der nämlichen Urkunde in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht werde. Aber dieser Schluß ist unzulässig, schon darum, weil der Richterartikel und jene zwei Sätze nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, sondern durch Bestimmungen ganz anderer Art getrennt sind, vor allem aber weil alles dafür spricht, daß der Richterartikel und die später folgenden Sätze nicht der gleichen Zeit angehören, jener erst 1291 in den Bundesbrief eingesetzt wurde, diese schon in der *antiqua confoederationis forma* enthalten waren. Kern will zwar die Richtigkeit der zuerst von Breßlau aufgestellten, sonst allgemein angenommenen Behauptung, daß der Richterartikel einen Zusatz aus dem Jahre 1291 bilde, in Zweifel ziehen²⁹. Aber er hebt selbst zu Anfang seiner Thesen hervor, daß die Bundesurkunde offenbar von einem nicht besonders gewandten Schreiber abgefaßt sei, der sich verschiedene Versehen habe zu schulden kommen lassen, und will deutliche Spuren erfolgter Überarbeitung auch in dem schwerfälligen Satzbau der Einleitung, besonders des die gegenseitige Hilfsverpflichtung betreffenden Satzteiles, erkennen³⁰. Da liegt es doch nahe, auch die auffällige Abweichung des Richterartikels mit seiner subjektiven Fassung von der sonst einheitlich gewährten objektiven Fassung des Bundesbriefes auf das mangelnde Geschick des Schreibers zurückzuführen, der im Jahr 1291 diesen Satz in den älteren Text einzufügen hatte.

Andererseits hat Kern mit Recht hervorgehoben, daß der Richterartikel sich auf einen ganz bestimmten Richter zu beziehen scheine, im Unterschied von den andern beiden Sätzen, die von einem je nach der Person des Beklagten wechselnden Richter handeln. Vor allem ist es die nachdrückliche, jede Zuwiderhandlung ausschließende Verpflichtung der Eidgenossen, was den Eindruck erweckt, daß es sich hier nicht um jeden beliebigen Richter handle,

²⁹ Kern, a. a. O. Breßlau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone. Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte 20 (1895), S. 1 ff., bes. 27 ff.

³⁰ So schon K. Meyer, Zeitschrift IV (1924), S. 31 f.

sondern um einen, dem eine besondere Bedeutung für das ganze Tal zukommt, und darum möchte man mit Blumer, wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie an den Ammann denken, den Vorläufer des Landammanns, der nachmals deutlich erkennbar jene Stellung einnimmt, wie der Richterartikel sie für den judex andeutet.

Wir wissen nichts Näheres über die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Niederrichtern einer Talschaft. Das wenige, was über Richtertätigkeit verlautet, hat Bezug auf die Ammänner; auch über diese aber ist vor dem 13. Jahrhundert nichts bekannt. Oechsli spricht mit Beziehung auf Uri die Vermutung aus, daß das Ammannamt schon vor Erteilung des Freiheitsbriefes durch König Heinrich bestanden habe³¹, und sicher ist die Annahme berechtigt, daß in Uri wie auch anderwärts seit alter Zeit über die Freien besondere Richter gesetzt waren. Doch läßt weder wer sie setzte, noch welchen Namen sie führten, sich bestimmt feststellen, und fraglich ist auch, seit wann die Bezeichnung Ammann üblich geworden war. An andern Orten, besonders deutlich im Gebiet der Abtei St. Gallen, macht im 13. Jahrhundert sich das Bestreben geltend, die Meierämter eingehen zu lassen und an Stelle der erblichen Meier Ammänner zu setzen³². In der Innerschweiz liegen keine Anzeichen für einen entsprechenden Wechsel vor; doch wurde vielleicht die Bezeichnung von Ammännern jener Art entlehnt und steht ihre Einführung in Zusammenhang mit einem Wechsel in der Herrschaft. Was die Befugnis der Ammänner betrifft, so sind sie es, die als Vertreter der Herrschaft die Steuer erheben; auf Richtertätigkeit weist die Vornahme von Pfändungen hin, und bestimmt ist sie bezeugt durch den Schiedspruch Markwarts von Wolhusen (1275), durch welchen der Abt von Engelberg angewiesen wird, im Falle neuer Mißhelligkeiten mit den Leuten von Uri seine Klage bei dem Ammann vorzubringen. Wenn sodann König Heinrich 1233 an die *officiati et procuratores* in Uri, kurz nachher an den Ammann und alle Leute des Tales schreibt und 1273 die erwählte Königin sich an ihren Ammann und die übrigen Ammänner des Landes wendet, so scheint sich daraus das gleiche Verhältnis zu ergeben, wie es deutlicher in Schwyz hervortritt,

³¹ Oechsli, Anfänge, S. 249.

³² Vgl. Blumer, a. a. O. I, S. 68 f.

daß nämlich mehrere Ammänner nebeneinander amteten, aber einem unter ihnen erhöhte Geltung zukam und dieser, wenn ihm auch noch nicht der Titel gegeben wurde, doch schon eine ähnliche Stellung wie der spätere Landammann einnahm. Die Inhaber der oberen Gewalt in den Tälern, seien es Reichsvögte oder Landgrafen gewesen, weilten jedenfalls zu keiner Zeit ständig im Land, und es ließ sich nicht umgehen, daß für die Dauer ihrer Abwesenheit jemand mit ihrer Vertretung in dringenden Fällen betraut wurde. Als solcher Vertreter wurde von ihnen zweifellos jeweils der Ammann oder einer der Ammänner der Freien bestellt, denen von jeher als Richtern der bevorzugten Klasse unter den Talbewohnern ein erhöhtes Ansehen zugekommen sein muß. Diesen Ammann wird man auch vor allem zu sehen haben in dem Richter, auf dessen Ernennung das feierliche Gelöbniß der Eidgenossen Bezug hat.

Als Bestätigung für die Beziehung des judex auf den Ammann läßt sich das wiederholt erwähnte königliche Schreiben an die Freien von Schwyz (s. o. Februar 1291) nicht unbedingt verwerten, weil in diesem Fall, als Richter der Freien, kein anderer Niederrichter außer dem Ammann in Betracht kommen kann. Dagegen darf ein anderes Schreiben König Rudolfs herangezogen werden, das einen judex vallis in Schwyz betrifft³³. Es ist nur in einem aus der königlichen Kanzlei stammenden Formelbuch erhalten und entbehrt der Angabe des Adressaten, sowie des Datums, muß aber so wenig wie andere in der gleichen Sammlung enthaltene Stücke als bloße Federübung eines Kanzlisten, wie Kopp wollte³⁴, gelten, sondern darf als Vorlage betrachtet werden, die nach einem wirklich ausgegangenen Schreiben für künftige ähnliche Fälle in das Formelbuch eingetragen wurde, und zwar ist nach der sonstigen Zusammensetzung dieses Formelbuches die Annahme berechtigt, daß das Schreiben vor 1282 ausgefertigt worden war. Der König erklärt darin, er gewähre sämtlichen Einwohnern von Schwyz die Vergünstigung, daß sie vor niemand als vor ihm oder seinen

³³ Kopp, Urk. I, 30 f. Wartmann, Archiv f. Schweizer. Geschichte XIII (1862), S. 132.

³⁴ Kopp, Gesch. II 1, 336 Anm.

Söhnen oder dem Richter des Tales wegen irgendwelcher Sache belangt werden dürfen, und erteilt dem Adressaten Befehl, durchaus nicht zu dulden, daß sie vor Richter außerhalb des Tales geladen würden.

Wartmann, der in seine Untersuchung über die königlichen Freiheitsbriefe für die drei Länder beide Dokumente einbezogen hat, spricht mit Bezug auf den judex des jüngeren Schreibens (1291) von dem Stellvertreter des Grafen; doch ist nicht zu erkennen, ob er auch hier den Landrichter meint, den er in dem judex des älteren Schreibens sehen will³⁵. Daß aber dieser nicht als Landrichter aufgefaßt werden darf, zeigt der Wortlaut, wonach der « Talrichter » über Klagen jeder Art gegen Landleute (« super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur ») richten soll. Damit würde dem Landrichter die gesamte Rechtsprechung im Tale überbunden, was unmöglich die Meinung des Königs sein kann. Vielmehr will er den Landleuten die gleiche Vergünstigung zuteil werden lassen, wie er sie schon im ersten Jahre seiner Regierung der Stadt Zürich und mit ihr allen Reichsstädten gewährt hatte³⁶ und in der Folge durch besondere Privilegien einer Reihe von Städten zugesichert hat, das « jus de non evocando » oder die Befreiung von auswärtigen Gerichten, worunter gerade die Landgerichte zu verstehen sind, sodaß die Schwyzer fortan, außer vor den König selbst und seine Söhne, nur mehr vor den einheimischen Richter gezogen werden dürfen, Rechtsverweigerung vorbehalten. Daß wirklich dies der Sinn der Verfügung ist, und daß man in dem judex vallis den einheimischen Richter zu sehen hat, läßt unzweideutig die Vergleichung der städtischen Privilegien erkennen, besonders jener, die nicht von einem judex civitatis im allgemeinen sprechen, sondern, wie die Privilegien von Winterthur, Schaffhausen und Aarau, bestimmt den Schultheiß nennen³⁷. Daraus darf geschlossen

³⁵ Wartmann, a. a. O., S. 131 und 133.

³⁶ Urk. Zürich IV, Nr. 1571 = M. G. Constitutiones III, Nr. 69: Hagenau, 20. Sept. 1274, am 22. Mai 1278 allgemein für alle Reichsstädte bestätigt, M. G. Constit. III, Nr. 187.

³⁷ So in den Privilegien für Schaffhausen vom 25. Mai 1278 (Anzeiger, N. F. 1, 232), für Aarau vom 4. März 1283 (Argovia 11, Nr. 14) und für Winterthur vom 25. Februar 1275 (Urk. Zürich IV, Nr. 1585).

werden, daß der *judex vallis* des undatierten königlichen Schreibens ein Richter sein muß, der in seiner Kompetenz dem Schultheiß entspricht, d. h. ein Niederrichter, und zwar, da im Winterthurer Stadtrecht³⁸ wiederholt die Wendung «Schultheiß oder Ammann» (*scultetus seu minister*) vorkommt, wieder vor allem der Ammann (Talamann)³⁹.

Über die Kompetenz des Niederrichters aber gehen die Ansichten auseinander. Sie muß im 13. Jahrhundert eine Erweiterung erfahren haben; jedoch ist streitig, in welchem Umfang. Man ist geneigt anzunehmen, daß in Uri, nachdem das Land reichsfrei geworden war, oder doch zum mindesten seit dem Interregnum, der Ammann die volle Gerichtsbarkeit (mit Inbegriff des Blutbanns) ausübte, und ähnlich sollen infolge von Änderungen in der Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens, besonders unter der Regierung Rudolfs I., auch anderwärts die Verhältnisse sich gestaltet haben, indem die frühere Scheidung der Gerichte nach hoher und niederer Gerichtsbarkeit aufgegeben wurde und an ihre Stelle eine Sonderung nach Ständen trat, sodaß die Landgerichte zu Gerichten für den Herrenstand, die niederen Gerichte zu solchen für die unteren Stände wurden und nun auch die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, sowie vor allem über das Blut erhielten⁴⁰. Stünde fest, daß diese Neuorganisation unter König Rudolf zur Durchführung gelangt und auch auf die drei Länder ausgedehnt worden war, so dürfte zuversichtlich angenommen werden, daß mit dem Richter im Richterartikel des Bundesbriefes der Ammann ge-

³⁸ Urk. Zürich III, Nr. 1268. Es kann deshalb auch in dem Zürcher Privileg (s. Anm. 36) sich nur um den Schultheiß handeln, nicht um einen auswärts residierenden habsburgischen Provinzialbeamten, wie K. Meyer annimmt, s. Befreiungstradition, S. 202, Anm. 120; Ztschr. 10, 461 Anm. 119 a.

³⁹ Auch zu Gunsten der Luzerner Kirche hat König Rudolf eine Verfügung erlassen (vgl. Fr. v. Wyß, a. a. O., S. 246, Anm.), die zwar nicht ein förmliches Privileg *de non evocando* für diese Kirche bildet, aber in ihrer Tendenz verwandt ist, indem ebenfalls ein bestimmter Zweig der Rechtspflege (Klagen gegen die Kirche über Gut und Leute) dem Landgericht entzogen und dem einheimischen Richter zugewiesen wird.

⁴⁰ Vgl. darüber N a b h o l z, «Papsttum und Kaisertum», S. 541 ff. und S c h r ö d e r, Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 613 f., 652 ff. F e h r, Rechtsgeschichte, S. 117.

meint sei, von dem wir zwar nicht bestimmt nachweisen können, daß ihm die erweiterte Kompetenz schon zu Rudolfs Zeit zukam, der aber später deutlich als der oberste Richter seiner Talschaft erscheint und nachmals auch den Blutbann besaß. Aber diese Lehre eilt der tatsächlichen Entwicklung voraus.

Eine Änderung ging jedenfalls vor sich; das zeigen schon die Privilegien « de non evocando », die eine Erweiterung der Befugnis des Niedergerichts nach sich zogen. Aber noch handelte es sich nicht um eine allgemein durchgeführte Änderung, und auch da, wo sie eintrat, waren in der erweiterten Kompetenz in der Regel nur die sog. kleinen Frevel inbegriffen, nicht aber der eigentliche Blutbann. So lange ferner die Befreiung von auswärtigen Gerichten als besondere Vergünstigung begehrt und gewährt wurde, nicht allgemein galt, muß daneben für die Nichtprivilegierten in weitem Umfang die alte Ordnung weiter bestanden haben⁴¹, und die Art, wie die Privilegien erteilt wurden, läßt vermuten, daß die eintretende Änderung weit mehr ein Nachgeben gegenüber einer von unten ausgehenden, sich immer stärker geltend machenden Forderung bedeutete als eine von oben ausgegangene, planmäßig durchgeführte Maßnahme.

Was aber den Umfang der Befugnisse betrifft, die mit der Änderung dem Niedergericht zufielen, so liegen sehr bestimmte Anzeichen dafür vor, daß in der Regel der Blutbann den obern Gerichten verblieb. Wie große Bedeutung die Fürsten und der König selbst der hohen Gerichtsbarkeit beilegten, zeigt ein in den ersten Monaten von Rudolfs Regierung durch ihn verkündeter Spruch eines Fürstentages⁴², zu dem Übergriffe in der Zeit des Interregnums die Veranlassung gegeben haben mögen, und etwas durchaus Singuläres ist es, wenn der Schultheiß der Stadt Bern mit dem Blut-

⁴¹ Der Landvogt Otto von Ochsenstein erklärt am 30. März 1293, daß man die Bürger von Luzern, solange « daz urlige wert von dien waldluten, ... umb enhein dink an den lanttag twingen sol wand umb reht gelt und giselschaft » (Kopp, Urk. I, Nr. 25), und noch in der Huldigungsurkunde von 1323 stellen die drei Länder die Bedingung, daß sie niemand aus ihrem Land solle « vurtegedingen an keinen lanttag » etc.

⁴² M. G. Constitutiones III, Nr. 27, vom 19. Februar 1274: « quod nulli altam tenere vel exercere iusticiam liceat infra ambitum regni nostri, qui eam a nobis aut ab alio ipsam a nobis tenente iusticiam non teneat memoratam ».

bann betraut ist. Die scheinbar ganz allgemein lautende Formulierung der Privilegien *de non evocando* darf nicht hiegegen angeführt werden⁴³. Das zeigt deutlich das Beispiel von Zürich, dessen Privileg zugleich für alle Reichsstädte gelten sollte. Daß der städtische Richter dadurch keineswegs den Blutbann erhalten hatte, geht daraus hervor, daß König Adolf 1293 der Stadt erlaubte, in Zeiten, wo das Reich erledigt wäre, selbst einen Richter (oder mehrere) für das Blutgericht zu ernennen⁴⁴. Noch 1376 urteilt in einer solchen Sache ein Reichsvogt namens des Königs; erst 1400 erhielt die Stadt das Recht, fortan selbst den Vogt zu setzen⁴⁵. Für die Bürger von Winterthur war nach Glitsch das Kyburger Landgericht das Blutgericht, bis Kaiser Sigismund 1417 der Stadt den Blutbann verlieh⁴⁶. St. Gallen, das seit 1281 das *jus de non evocando* besaß, erhielt erst 1401 durch König Ruprecht auf zehn Jahre das Recht, seinem Ammann den Blutbann zu übertragen, den dann 1415 König Sigismund der Stadt für immer gewährte⁴⁷. Doch auch später noch war es nicht der gewöhnliche Richter (Ammann), der dem Malefizgericht vorstand, sondern ein besonderer Reichsvogt. Im Thurgau hatte noch nach 1417 die Stadt Konstanz, der das Landgericht vom König verpfändet worden war, das Blutgericht inne; sie setzte auch den Vogt in Frauenfeld, der als Malefizrichter der Stiftslandschaft 1405 in einem Fall von der Stadt St. Gallen zur Vollziehung des Strafurteils gerufen werden mußte⁴⁸. Im Freiamt Affoltern hatte nach der Öffnung (14. Jahrh.) nicht der

⁴³ So im Zürcher Privileg (s. Anm. 36): «*ut nullus* (das Privileg ist den Bürgern von Zürich etc. gewährt) *extra huiusmodi civitates super quacumque causa in iudicium evocetur*», vgl. oben S. 166 die ebenso allgemein lautende Formulierung in dem datumlosen Schreiben zu Gunsten von Schwyz.

⁴⁴ Urk. Zürich VI, Nr. 2225. Vgl. dazu K. Meyer, Befreiungstradition, S. 204, Anm. 126.

⁴⁵ Vgl. J. C. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgeschichte d. Stadt und Landschaft Zürich I, S. 165, 390 f.

⁴⁶ H. Glitsch, Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte (1906), S. 19, 22, 30.

⁴⁷ St. Galler Urk. IV, Nr. 2232; V, Nr. 2641.

⁴⁸ Vgl. Paul Blumer, Das Landgericht u. die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau (1908), S. 58 ff., 91. T. Schieß, Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen (St. Galler Mitteilungen 35), S. 46.

Freiamtman über das Blut zu richten, sondern die Befugnis wird ausdrücklich dem Landrichter, oder wem er sie übertrage, vorbehalten⁴⁹. Eine um 1350 aufgenommene Kundschaft über die Landtage zu Pieterlen zeigt, daß auch im Gebiet des Bischofs von Basel ein ähnliches Verhältnis bestand, indem die gewöhnliche Gerichtsbarkeit seinem Ammann zukam, über Totschlag aber der Meier von Biel zu richten hatte⁵⁰. Mit diesen Beobachtungen stimmt es überein, daß das Habsburger Urbar (zu Anfang des 14. Jahrhunderts) regelmäßig zwischen der niederen Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) und der hohen (Dieb und Frevel) unterscheidet, was keinen Sinn mehr hätte, wenn letztere allenthalben an die niederen Gerichte übergegangen wäre; auch könnten in diesem Fall nicht neben Orten, wo der Herrschaft beides zustand, andere aufgeführt sein, in denen sie nur das eine Recht besaß.

Hienach darf wohl auch für die drei Länder⁵¹ eine Erweiterung der Kompetenz des Ammanns entsprechend der anderwärts erfolgten angenommen werden; dagegen ist nicht wahrscheinlich, daß ihm entgegen der sonst geltenden Regel schon unter König Rudolf (ja in Uri noch früher) das Blutgericht übertragen worden war. Wir können allerdings weder vor 1291 noch in den nächstfolgenden Jahrzehnten einen Fall nachweisen, in dem ein höherer Richter den Blutbann handhabte, ebensowenig aber einen Fall, wo es durch den Ammann geschehen wäre. Und wenn die beiden Urkunden über den Streit der Izeli und Gruoba (1257 und 1258) und die spätere von 1275, in der die Schlichtung des Zwistes zwischen Engelberg und den Urnern vom König seinem Richter

⁴⁹ S. oben Anm. 5.

⁵⁰ Fontes rer. Bern. VII, Nr. 576, S. 551 ff. Es ist dies die Kundschaft, welche besonderes Interesse bietet wegen der Erzählung, wie der Ammann den Hut als Zeichen der Gerichtshoheit des Bischofs aufpflanzte: « Do nam er sinen stab und stackte inn in den herd und satzte sin huet daruf und sprach: Hie ist min herre von Basel ». Vgl. K. Meyer, Befreiungstradition, S. 131, Anm. 101.

⁵¹ Wir wissen einzig von Verleihung des Rechtes *de non evocando* an Schwyz durch König Rudolf (aus der datumlosen Urkunde vor 1282). Dazu nimmt Nabholz an, daß das Recht, wenn an Schwyz, auch an die beiden andern Länder verliehen worden sei, was zumal für Uri in der Tat wahrscheinlich ist. Nabholz, Papsttum u. Kaisertum, S. 547.

im Aargau und im Zürichgau übertragen ist⁵², anzudeuten scheinen, daß kein besonderer Reichsvogt über Uri bestellt war, so läßt wenigstens der zweite Fall (der erste gehört der Zeit des Interregnums an) ebensowohl sich zu Gunsten der von Blumer geäußerten Vermutung auslegen, daß der König zwar die gewöhnliche Gerichtsbarkeit durch den Ammann verwalten ließ, in besonderen Fällen aber, wo es des Blutbanns bedurfte, wohl einen benachbarten Adeligen mit seiner Vertretung betraute⁵³.

Auch wenn aber nach dieser Auffassung dem Ammann der Blutbann noch nicht zustand, war doch infolge der Erweiterung seiner Befugnis die Bedeutung, welche er für das Land hatte, so gestiegen, daß recht eigentlich er als der Richter erscheint, dessen Ernennung die Eidgenossen so großes Gewicht beilegen. Zur Entscheidung darüber, ob wirklich er dieser *judex* ist oder noch ein anderer Richter in Betracht fällt, müssen jedoch erst noch die beiden bisher nicht erörterten Bedingungen, an welche die Eidgenossen die Annahme des Richters knüpfen, herangezogen werden. In ihnen ist gefordert, daß der Richter das Amt nicht irgendwie käuflich erworben haben dürfe und daß er ein Landmann⁵⁴ sein müsse.

Die Deutung dieser Bedingungen bietet Schwierigkeiten, weil nicht bekannt ist, durch welche Vorkommnisse ihre Aufstellung veranlaßt worden war. Wir können wohl aus dem Schreiben König Rudolfs vom Februar 1291 mit Bestimmtheit darauf schließen, daß zu dieser Zeit über die Freien von Schwyz ein Unfreier als Richter gesetzt worden war⁵⁵ und die Schwyzer sich deshalb mit einer Be-

⁵² Oechsli, Anfänge, Regest 166, 167 und 234.

⁵³ J. J. Blumer, a. a. O. I, S. 108.

⁵⁴ Die Worte «*incola vel comprovincialis*» dürfen unbedenklich als ein Begriff, synonym = «Landmann» aufgefaßt werden. Der Bundesbrief von 1315 sagt nur «*unser lantman*», und auch in der Huldigung aus dem Jahr 1323 ist nur von einem solchen die Rede.

⁵⁵ Durrer ist (nach mündlicher Mitteilung) der Ansicht, es handle sich um einen einheimischen Richter, der aber aus den ehemals Unfreien in Schwyz (den Leuten der beiden Höfe) genommen war, die sich (vor 1273) von Graf Eberhard von Habsburg losgekauft zu haben behaupteten und 1310 durch König Heinrich als «*gefreit*» gleich andern im Tal erklärt wurden (Oechsli, Reg. 501), 1291 aber von den Freien noch nicht als gleichberechtigt anerkannt worden seien.

schwerde an den König gewandt hatten, der deren Berechtigung anerkannte und die Zusicherung gab, daß fortan durchaus kein Unfreier mehr über sie richten dürfe. Ebenso müssen ganz bestimmte, einmalige oder wiederholte Vorfälle, Einsetzung von Richtern, die das Amt erkaufte hatten oder nicht Landleute waren, es gewesen sein, gegen deren Wiederholung sich die Eidgenossen durch diese Bedingungen sichern wollten. Wann und wo aber dergleichen sich zugetragen hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleichwohl muß der Versuch unternommen werden, die Bedeutung, welche diesen Bedingungen zukommt, festzustellen.

An der Versammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft in Arbon (1929) hat in der Diskussion über die vorgelegten Thesen Dr. Karl Moser von St. Gallen darauf hingewiesen⁵⁶, daß man in St. Gallen unter fremden Gerichten vornehmlich das bischöfliche Gericht in Konstanz und das Landgericht in Rottweil, nicht die Strafgerichtsbarkeit des Landgerichtes verstanden habe. Das führe darauf, in dem *judex*, der sein Amt «*peccunia aliquantulum comparaverit*», den oder die vom Bischof von Konstanz für Uri, Schwyz und Unterwalden bestimmten *officiales delegati* zu sehen, die sich mit der Rechtsprechung über Zinse, Zehnten, Steuern und Geldschulden (Gülten) zu befassen hatten, daneben vielleicht auch in Prozessen über Ehesachen, Wucher und Meineid, sofern diese nicht direkt beim geistlichen Gericht in Konstanz anhängig zu machen waren. Solche *Officialate* seien wohl als Pfründen begehrt gewesen und deshalb auch gekauft worden, und damit sei der im Bundesbrief angenommene Fall jedesmal dann eingetreten, wenn der *Official* kein *incola* oder *comprovincialis* war. Dr. Moser möchte somit die Bestimmung als Kampf gegen die Simonie auslegen und sie mit dem späteren Pfaffenbrief in Verbindung setzen.

Zu einem andern Resultat als diese offenbar auf den Verhältnissen einer späteren Zeit beruhende Auslegung kommt die eingehende Erörterung, die Dr. Fr. E. Meyer in Zürich dem Verbot der Anrufung fremder Gerichte in den eidgenössischen Bündnissen gewidmet hat⁵⁷. Meyer erklärt nämlich ausdrücklich: «Die Drei-

⁵⁶ Dr. Moser hat seine Ansicht nachträglich schriftlich näher ausgeführt.

⁵⁷ Fr. E. Meyer, a. a. O. (s. Anm. 2), S. 7 f.

länderbündnisse der Jahre 1291 und 1315 enthielten sich noch jeglicher Maßnahmen gegen unbefugte Anrufung der geistlichen Gerichtsbarkeit». Auch die Darstellung der einschlägigen Verhältnisse in Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, die unbedenklich auf die drei Länder übertragen werden darf, spricht nicht für jene Auffassung⁵⁸. Die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich danach, abgesehen von Wucher und Ehesachen, auf geistliche Sachen, d. h. auf solche, die geistliche Personen (auch im juristischen Sinn) und ihren Besitz (Einkünfte und Rechte) betrafen, und in diesem Umfang wurde sie auch im Pfaffenbrief anerkannt⁵⁹. Als ständige geistliche Richter sind einzig die Archidiaconen zu nennen; daneben ist Delegation eines oder mehrerer geistlicher Richter für einen besonderen Fall nichts Ungewöhnliches, wogegen es schwer halten dürfte, *officiales delegati* im angeführten Sinn für ein bestimmtes Gebiet nachzuweisen. Doch bestand schon damals und später die Möglichkeit, auch nichtgeistliche Sachen, besonders im Falle der Rechtsverweigerung, vor das geistliche Gericht zu ziehen. Recht fraglich ist auch, ob die Eidgenossen einen ihnen gesetzten geistlichen Richter mit Erfolg hätten zurückweisen können; denn der Kirche standen wirksame Mittel gegen Widersetzliche zu Gebot, und sie machte auch Gebrauch davon. Die Schwyzer haben freilich später in ihrem Streit mit Einsiedeln lange Jahre der Exkommunikation getrotzt; aber da handelte es sich um Fragen, die für sie eine ganz andere Bedeutung hatten, als etwa der Besetzung einer geistlichen Richterstelle mit einem Anwärter, der Geld dafür geboten hatte, zugekommen wäre. Das feierliche Gelöbnis der Eidgenossen kann nur einer Sache gelten, der größeres Gewicht zukommt.

Für das Verbot der Annahme eines Richters, der das Amt erkaufte hätte, muß also eine andere Erklärung gesucht werden. Käufliche Erwerbung des Amtes erscheint allenfalls denkbar mit Bezug auf die allenthalben recht einträglichen Stellungen der grundherrschaftlichen Beamten (Meier etc.)⁶⁰. Doch müssen auch den

⁵⁸ Segesser, a. a. O. I, 210 ff.; II, 742 ff., 882 ff.

⁵⁹ Fr. E. Meyer, a. a. O., S. 8.

⁶⁰ Doch darf angenommen werden, daß, wie anderwärts, so auch in den drei Ländern diese Meierämter schon längst erblich geworden waren.

Ammännern aus dem Amt allerlei Einkünfte zugefallen sein, die seine käufliche Erwerbung vorteilhaft erscheinen lassen konnten. Die Möglichkeit, daß etwas Ähnliches vorgekommen sei, ist also nicht zu bestreiten; ja es liegt eine Nachricht vor, die vielleicht wirklich einen solchen Fall betrifft. In einem habsburgischen Pfandrodel aus dem Jahr 1281 wird unter den Einkünften von 269 Mark die dem Grafen Eberhard von Habsburg von der Herrschaft verpfändet waren, an erster Stelle aufgeführt «Tomanus de Röschenried marcas 50»; dann folgen 60 Mark von den Freien in Schwyz, 40 vom Haslital, 13 vom Froburger und 15 vom Kyburger Hof (beide in Schwyz) etc.⁶¹. Nun hat Oechsli darauf hingewiesen, daß unter den Gebieten, deren Steuer hier verpfändet war, alles aufgezählt ist, was Graf Eberhard 1273 seinem Vetter Rudolf kurz vor dessen Wahl zum König verkauft hatte, mit einziger Ausnahme von Unterwalden, und hat darum die Vermutung ausgesprochen, daß die Steuer von Unterwalden enthalten sei in dem Betrag, den Thomas von Retschrieden zu entrichten hatte, indem diesem das officium anvertraut gewesen und im Rodel er als Bezüger der Steuer aufgeführt sei, gleich wie an andern Stellen die Summe der verpfändeten Einkünfte im Amt des Ammanns von Zug etc. verzeichnet werde⁶². Es liegt nahe, noch einen Schritt weiter zu tun und in diesem Thomas geradezu einen Ammann zu sehen, der das Amt nach den Worten des Bundesbriefes «aliquo precio vel peccunia aliquantulum» erworben hatte⁶³. Trifft die Deutung zu, so spräche der Fall dafür, daß man in dem judex des Richterartikels in erster Linie den Ammann zu sehen hat.

Eine andere Bedeutung legt Fehr dem Verbot käuflicher Erwerbung des Richteramtes bei. Er ist der Ansicht, es richte sich gegen allfällige Verpfändung der Gerichtsbarkeit, die tatsächlich vor 1291 vorgekommen sein müsse, und zwar denkt er an Verpfändung an habsburgische Ministerialen, die dadurch zu Vögten

⁶¹ Pfandrodel von 1281, Habsb. Urbar II 1, 96 ff. gegen Ende, S. 133 ff.

⁶² Oechsli, Anfänge, S. 103, Anm. 2.

⁶³ Ähnlich («ein gegen eine Pauschalsumme gesetzter habsburg. Beamter») K. Meyer, Zeitschrift X, 443; Schwyzer Mitteilungen 33, 167 Anm. 55.

im Sinn der chronikalischen Überlieferung geworden seien. Das einzige Dokument⁶⁴ über eine die Länder angehende Verpfändung⁶⁵ bildet die eben angeführte Eintragung in dem Pfandrodel von 1281, die zwar nicht Verpfändung der Gerichtsbarkeit, sondern der Steuer betrifft, aber vielleicht gleichwohl auf die richtige Spur führen kann. Nach Waas ist die Steuer stets mit Vogtei verbunden⁶⁶; somit müßte, wenn der Satz richtig ist, und es dürfte nicht leicht fallen, ihn zu widerlegen, aus dieser Verpfändung der Steuer geschlossen werden, daß die Habsburger Inhaber der Vogtei über Unterwalden und Schwyz (und entsprechend wohl auch, vor 1231, über Uri) etc. waren^{66a}. Damit käme die von den Späteren fallengelassene Auffassung Blumers wieder zu Ehren, der gerade mit Bezug auf diese Verpfändung erklärt hat: «Nirgends folgte aus der bloßen Landgrafschaft die Erhebung solcher Steuern bei den freien Landsaßen; es bedurfte dazu der Vogtei»⁶⁷. Nur wird man heute geneigt sein, von der Grafschaft ganz abzusehen und an ihre Stelle die Vogtei zu setzen, was auch Meyer andeutet und neuestens mit aller Bestimmtheit Nabholz ausgesprochen hat⁶⁸.

⁶⁴ H s. F e h r, Schweizer. u. deutscher Volksgeist in d. Rechtsentwicklung (Die Schweiz im deutschen Geistesleben, Bd. 44), S. 6 ff.

⁶⁵ Doch kommt einer Verpfändung die Anweisung auf die Einkünfte aus den nämlichen und anderen Besitzungen gleich, die König Rudolf am 3. Mai 1278 für die Verlobte seines Sohnes Hartmann ausstellte. Mit Rücksicht auf diese Verschreibung wird die am Schluß des Pfandrodel von 1281 stehende, im Text erwähnte Verpfändung an Graf Eberhard als ein späterer Zusatz zu dem nach wiederholten Angaben Ende März/Anf. April 1281 aufgenommenen Rodel betrachtet werden müssen, da sie doch wohl erst nach dem Tod des Grafen Hartmann (21. Dezember 1281) erfolgt und eingetragen worden ist.

⁶⁶ A d. W a a s, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Bd. II (1923), S. 94 ff., bes. 96.

^{66a} Die Folgerung trifft aber nur dann zu, wenn diese Steuer zu den durch Graf Rudolf von der habsburg.-laufenburg. Linie erworbenen Rechten gehört hatte, nicht mit ihr von ihm ein Recht verpfändet wurde, auf das er, wie in Uri, als König Anspruch hatte. Da aber die gleichzeitig durch ihn verpfändeten Steuern von Arth, Sempach, Willisau und Lenzburg (wenn auch mit andern Beträgen) im Habsburger Urbar als Rechte der Herrschaft aufgeführt sind, werden auch die andern als solche gelten dürfen.

⁶⁷ J. J. B l u m e r, a. a. O. I, 115.

⁶⁸ K. M e y e r, Zeitschrift X, 420 Anm. 9; 448 Anm. 87. N a b h o l z, Geschichte d. Schweiz I, 110.

Das Verhältnis der Habsburger zu den innerschweizerischen Talschaften wird damit auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben, zu ziehen und im einzelnen nachzuprüfen, ist hier nicht der Platz. Es genügt, daran zu erinnern, daß Verpfändung von Vogteirechten tatsächlich vorgekommen ist und gerade König Rudolf 1279 nach dem Feldzug gegen König Ottokar dem Heinrich Walther von Ramschwag, der ihn aus Lebensgefahr gerettet hatte, 500 Mark schenkte und ihm für einen Teil der Summe außer anderem die Vogtei über die Freien im oberen Thurgau verpfändete⁶⁹. Die Möglichkeit, daß vom König oder von seinen Söhnen die Vogtei über das eine oder andere der drei Länder (ja vielleicht sogar, wie die Tradition behauptet, über Uri und Schwyz gemeinsam) verpfändet worden war, ist somit nicht ausgeschlossen, und jedenfalls kann die Einsetzung eines unfreien Richters über die freien Schwyzer, da der König sie als ungehörig erklärte, nicht durch ihn selbst erfolgt sein, sondern muß einer andern Stelle, seinen Söhnen oder eher einem durch ihn oder die Söhne eingesetzten Untervogt, der möglicherweise das Amt irgendwie käuflich erlangt hatte, zugeschrieben werden.

Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Bedingung, daß der Richter ein Landmann sein müsse. Dies wird bei den grundherrschaftlichen Beamten in der Regel der Fall gewesen sein; auch ist anzunehmen, daß diese Meierämter etc. wie anderwärts schon längst erblich geworden waren; doch könnte etwa das eine oder andere zur Zeit König Rudolfs ledig geworden und mit einem Landesfremden besetzt worden sein. Von den Ammännern, die als reine Beamte erscheinen, ist nicht anzunehmen, daß ihr Amt erblich, noch auch daß es von Rechtes wegen lebenslänglich war. Aber alle Ammänner in den drei Ländern, die aus der Zeit vor Rudolf und unter seiner Regierung mit Namen bekannt sind, waren unzweifelhaft Landleute, aus einheimischen Geschlechtern genommen. Nur in den Jahren unmittelbar vor Erneuerung des Bundes (von 1286 an) fehlt auffälliger Weise die Erwähnung solcher einheimischer Ammänner fast ganz⁷⁰. Das kann ein Zufall sein, kann

⁶⁹ St. Galler Urkundenbuch III, Nr. 1020.

⁷⁰ Letzte Erwähnung in Uri Januar 1284, in Schwyz April 1286 (Oe. 287 und 294); bis wieder zu dem Ammann von Spiringen der Urkunde vom

aber auch darauf beruhen, daß wirklich, wie angenommen worden ist, damals gegen den Brauch die einheimischen Ammänner durch Landesfremde ersetzt worden waren⁷¹ in ähnlicher Weise, wie das Schreiben an die Freien von Schwyz für eben diese Zeit erfolgte mißbräuchliche Einsetzung eines Unfreien zum Richter über sie bezeugt.

Solchen allem Brauch widersprechenden Vorkommnissen, die wir freilich nicht strikt erweisen, sondern nur vermutungsweise aus den Bestimmungen des Richterartikels erschließen können, wollten die Eidgenossen durch Einfügung des Artikels in den Wortlaut des alten Bündnisses für die Zukunft vorbeugen und verhüten, daß daraus ein bleibender Brauch werde, und wenn, was als möglich erscheint, tatsächlich Verpfändung an fremde Untervögte stattgefunden hatte, auch ihre Wiederholung unmöglich machen. Gegen solche Untervögte, die als eine Mittelstufe zwischen den hohen und den niederen Richtern zu gelten hätten, richtete sich in diesem Fall besonders auch die Forderung, daß der Richter ein Einheimischer sein müsse. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß diese Forderung auch für die rechten hohen Richter, den Reichsvogt etc., Geltung haben und damit das Verlangen gestellt werden sollte, daß auch der Blutbann dem Ammann übertragen werden müsse. Das wäre nicht nur gegen die geltende Rechtsanschauung, sondern, wie die obigen Ausführungen erkennen lassen, auch gegen den noch lange beobachteten Brauch gewesen. Der Blutbann ist recht eigentlich das Symbol der obersten Gewalt; auch dieses aus der Hand zu geben, mußte die Herrschaft Bedenken tragen. Umgekehrt ist zu

29. März 1290 (Oe. 314) und Arnold von Silenen «minister vallis» in der Urkunde vom 28. März 1291 (Oe. 324) und dazu K. Meyer, Befreiungstradition, S. 195.

⁷¹ Vgl. Nabholz, Papsttum u. Kaisertum, S. 547; K. Meyer, Befreiungstradition, S. 194 f. Meyer will (ebenda und Zeitschrift IV, 132 f.) auch in den beiden Fällen, wo das Siegel von Uri dem Freiherrn von Attinghausen anvertraut war (Oe. 314 und 324), einen Beweis für diese Annahme sehen. Jedoch ist in der ersten Urkunde (vom 29. März 1290) als Ausstellungsort Zürich angegeben, die zweite (vom 28. März 1291) zwar in Bürglen ausgestellt, aber jedenfalls wie die erste in Zürich durch Attinghausen gesiegelt, dem zu diesem Zweck in beiden Fällen das Landessiegel anvertraut worden war.

sagen, daß für die Untertanen weit größere Bedeutung als dem hohen Richter, der nur ausnahmsweise in Funktion trat, dem regulären Richter zukommen mußte. Er ist es auch, den man in erster Linie unter der Bezeichnung *judex*, Richter, zu verstehen hat, wogegen für den hohen Richter weit mehr die Bezeichnung «*advocatus*», Vogt, charakteristisch ist. Die Forderung, daß auch er ein Landmann sein oder der Blutbann dem Ammann übertragen werden solle, müßte als ein starker Eingriff in die Rechte der Herrschaft bezeichnet werden und stünde auch in Widerspruch mit der sonst im Bundesbrief zu beobachtenden Mäßigung und Respektierung fremder Rechte.

Dieser Charakter des Bundesbriefes wird allerdings nicht allseitig anerkannt, sondern gerade der Richterartikel als offensichtliche Verletzung des Rechtes der Herrschaft auf die Besetzung der Richterstellen ausgelegt. So wirft Karl Meyer die Frage auf: «Woraus schöpften die Waldleute den Anspruch, den lokalen Vogt und selbst den Obervogt als Blutrichter auszuschalten und diese Kompetenz ganz dem einheimischen Landammann zuzuspielen?» und findet die Erklärung in den Geschehnissen und Zuständen der vorrudolfinischen Zeit. «Nicht uraltes germanisches oder fränkisches Recht», sagt er an einer anderen Stelle, «liegt dem Waldstätter Programm zu Grunde, sondern ein Recht, das erst im Interregnum zur Ausbildung gelangt war»⁷², d. h. also ein Recht, das eigentlich kein Recht war, mit dem geltenden Brauch in Widerspruch stand, in einer rechtlosen Zeit angemäßt worden war. Und Kern erklärt geradezu: wenn der Sinn des Richterartikels nicht der sei, daß die Eidgenossen den Richter zu wählen haben, sondern es sich um Annahme oder Nichtannahme eines ihnen gesetzten Richters handle, so liege in den Vorbehalten, falls nicht deren Berechtigung durch andere Dokumente erwiesen werde, daß sie «*font figure de révolutionnaires*»⁷³.

Demgegenüber ist festzustellen, daß ein Mitspracherecht, und mehr bedeutet die Forderung der Eidgenossen nicht, mit dem Recht eines anderen zur Besetzung der Richterstellen nicht unvereinbar und von andern in ähnlichem Fall ohne Bedenken angenommen

⁷² K. Meyer, Zeitschrift X, 460 f. und 455.

⁷³ Kern, a. a. O., Zeitschrift IX, 345.

worden ist. Die Öffnung des Freiamts Affoltern aus dem 14. Jahrhundert enthält die Bestimmung: «Item man sol einen amptman in dem freyen ampt wellen und verlieren mit der merenhand der gnossen, und sond das tun ze Meyen und ze herbst, und wen sy erwellend mit der merenhand, den sol inen ein vogt geben». Was die Eidgenossen fordern, geht nicht einmal so weit (verbindliches Vorschlagsrecht) und bleibt auch zurück hinter dem Grundsatz, den der Schwabenspiegel aufstellt. Dieser sagt nämlich über die Wahl des Richters in Art. 86 «Wie man rihter welen sol»: «Jege-lich weltlich gerihte hebet sich von der kur. Daz ist also gesprochen, das dehein herre sol den lüten keinen rihter geben, wan den si wellent», und nochmals in Art. 92: «Wer über menschenblüt rihter gesin mag: «Ein vogeteie ist nit rehte lehen, wan swa man rihter nemen sol, da sol man nemen nach der lüte kur». Also sogar für den Blutrichter soll nach ihm die Einsetzung gemäß der Wahl der Leute (wie die Öffnung von Affoltern es für den Niederrichter festsetzt) erfolgen. Nun kann freilich der Schwabenspiegel nicht geradezu als ein Gesetzbuch gelten, dem in unsern Landen unbedingte Geltung zugekommen wäre; sondern man hat in ihm nur eine Aufzeichnung der damals herrschenden Rechtsanschauung zu sehen⁷⁴. Daß diese mindestens in einem die Freien von Schwyz betreffenden Fall nicht respektiert worden war, läßt das Schreiben König Rudofs deutlich genug erkennen. Aber die Verletzung hebt das Recht, auch wenn es nur Gewohnheitsrecht war, nicht auf, und ganz unzweideutig geht aus den beiden Sätzen des Schwabenspiegels hervor, daß das Gelöbnis der Eidgenossen, einen Richter nicht anzunehmen, wenn er nicht bestimmte Bedingungen erfülle, dem Rechtsbewußtsein der Zeit keineswegs widersprach, sondern durchaus mit ihm in Einklang stand. Was sie fordern, darf auch nicht nur als ein erst im Interregnum zur

⁷⁴ Der Schwabenspiegel sagt allerdings auch, worauf Fehr hingewiesen hat, in Art. 91: «Wer ze hut und ze hare rihten mag»: «Ez mag mit rehte kein gebure rihter gesin», d. h. in solchen Fällen dürfe kein Bauer Richter sein, läßt aber für eine Tat, «diu minre ist danne fiunf schillinge von diepheit oder roube», in Notfällen, «swa der rihter niut enist, der umbe wunden rihtet», die Wahl eines Notrichters durch die Menge zu. Die Ausschließung des Bauers als Richter in diesen Fällen ist aber verständlich, da die sog. kleinen Frevel ursprünglich dem hohen Gericht vorbehalten waren.

Ausbildung gelangtes Recht betrachtet werden, sondern ist auf altem Brauch beruhendes Gewohnheitsrecht. Es liegt also kein Anlaß vor, in der Forderung einen Eingriff in die Rechte der Herrschaft und eine revolutionäre Neuerung zu sehen, sondern vielmehr eine Forderung, die nichts anderes als die Wiederherstellung und künftige Beobachtung des verletzten alten Brauches sichern will.

Dann aber ist es nicht so sehr die Forderung der Eidgenossen, was auffällig erscheinen muß, sondern der Umstand, daß sie sich veranlaßt fühlten, in so nachdrücklicher Weise sich zu ihrer Beobachtung zu verpflichten. Das kann nur in für uns nicht sicher erkennbaren, nicht allzuweit zurückliegenden Vorgängen begründet sein, und es erhebt sich darum nochmals die Frage, ob wirklich, wie auch hier im Vorangehenden angenommen ist, der Richterartikel erst bei der Erneuerung des Bundes in den Text eingefügt wurde oder vielleicht doch schon im älteren Bundesbrief enthalten war. Zu Gunsten der ersteren Annahme spricht, abgesehen von den schon oben angeführten mehr formellen Gründen, vor allem der auch schon erwähnte Umstand, daß wir aus der Zeit vor König Rudolf und bis zu den letzten Jahren seiner Regierung nur von einheimischen Richtern (Ammännern) wissen, von Einsetzung fremder Richter keine Kenntnis haben, daß aber ein Fall, der in anderer Hinsicht dem Brauch wiederstrebte, durch den König selbst im letzten Jahr seiner Regierung bezeugt ist und von Mitte der achtziger Jahre an bis zu seinem Tod fast kein einheimischer Ammann mehr genannt wird.

Für diese Annahme kann ferner die Stellung des Richterartikels geltend gemacht werden, daß er nämlich unmittelbar hinter dem einleitenden Satz eingeschoben, nicht mit den später folgenden Strafbestimmungen noch mit den beiden oben erwähnten Sätzen, die auch vom Richter handeln, verbunden ist. Man möchte vielleicht darin nichts weiter sehen als einen neuen Beweis für die Ungewandtheit und Unachtsamkeit des Schreibers, der den Text der Bundesurkunde zu redigieren hatte. Aber in diesem Fall scheint doch bewußte Absicht der Anordnung zu Grunde zu liegen und der Artikel an den abschließenden Satz der Einleitung angefügt zu sein, weil ein innerer Zusammenhang mit diesem besteht. Die volle Bedeutung dieses unmittelbar vorangehenden Satzteiles: « ita

tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire», wird erst klar, wenn zum Vergleich die entsprechende Bestimmung des am 16. Oktober 1291 von Uri und Schwyz mit Zürich eingegangenen Bündnisses herangezogen wird, die folgenden Wortlaut hat: «het ouch dehein herre ein man, der sin ist, in dewederm teile, der sol ime dienen in der gewonheit als vor des chünges ziten und nach rechte; swer in fürbas nöten wil, den suln wir schirmen»⁷⁵. Die Übereinstimmung der beiden Sätze läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß auch derjenige des Bundesbriefes erst im Jahre 1291 eingesetzt, nicht aus der antiqua confœderationis forma herübergenommen sein kann, und was aus den Worten «convenienter subesse teneatur et servire» nur vermutungsweise sich entnehmen läßt, der bestimmte Wille, unberechtigte Anforderungen zurückzuweisen, das kommt deutlich zum Ausdruck in den Worten des Bündnisses mit Zürich: der soll ihm dienen «als vor des künges ziten und nach rechte», und «swer in fürbas nöten wil, den suln wir schirmen». Wie hier die Entschlossenheit zur Abwehr ungebührlicher Forderungen, dergleichen in der Zeit des Königs nicht nur in den drei Ländern gestellt worden waren, zugleich aber auch der feste Wille zur Erfüllung berechtigter Ansprachen deutlich kundgegeben ist, so will der Richterartikel wohl dem Brauch widerstrebende Einsetzung von Richtern fortan nicht mehr zulassen; das Recht der Herrschaft aber, die Richter zu setzen, tastet er nicht an.

Der Richterartikel und der ihm unmittelbar vorangehende Satzteil «ita tamen — servire» können nicht aus verschiedener Zeit stammen, sondern müssen beide als Zusätze, die erst im Jahr 1291 eingefügt sind, betrachtet werden, weil sie miteinander aufs engste zusammengehören, ein Ganzes bilden: In der Weise, wie die Einwohner der drei Täler vordem ihren Herren gedient haben, sollen sie auch fortan ihren Verpflichtungen nachkommen, gegen weitergehende Anforderungen aber, wie sie zu Rudolfs Zeit gestellt wurden, den Schutz der Eidgenossen genießen; umgekehrt soll auch die Herrschaft ihnen gegenüber den alten Brauch einhalten,

⁷⁵ Kopp, Urk. I, Nr. 21; Urk. Zürich VI, Nr. 2175; Oe. 352. Über Kerns Auslegung der Hilfsverpflichtung s. Anm. 88.

nicht die Richterstellen mit Leuten besetzen, die das Amt erkaufte haben oder keine Landleute sind; solche wollen die Eidgenossen sich durchaus nicht mehr gefallen lassen, dem Brauch entsprechende aber annehmen. So aufgefaßt, und für diese Auffassung spricht der Rechtsgrundsatz des Schwabenspiegels, verliert der Richterartikel den revolutionären Charakter, den man ihm beilegen zu müssen glaubte. Eine Einschränkung der freien Verfügung der Herrschaft liegt freilich darin, aber eine Einschränkung, die als Rückkehr zum alten Brauch mit gutem Recht gefordert, eben darum aber auch von der Herrschaft ohne Beeinträchtigung ihres Ansehens zugestanden werden konnte. Die bewußte Absicht und feste Entschlossenheit, gegen alles dem alten Brauch Widerstrebende sich zur Wehr zu setzen, kann aus diesen Sätzen herausgelesen werden; bestimmt ausgedrückt ist sie erst in dem Bündnis mit Zürich. In der Bundesurkunde vom 1. August aber ist es weit mehr als der Richterartikel die im vorangehenden Satz festgelegte allgemeine Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand gegen jede Gewalt und alles Unrecht, was als revolutionär bezeichnet werden könnte.

Eine Probe für die Richtigkeit der im Vorangehenden dem Richterartikel gegebenen Auslegung muß sich aus der weiteren Entwicklung gewinnen lassen; nur dann, wenn diese in Einklang mit ihr steht, darf sie als zutreffend erachtet werden. Im Jahre 1309 verlieh König Heinrich VII. jedem der drei Länder nicht nur einen Freiheitsbrief, sondern noch ein zweites Privilegium, durch das jedem einzelnen die Befreiung von auswärtigen Gerichten zugestanden wurde⁷⁶. Diese drei gleichlautenden⁷⁷ Briefe bestätigen, wenn es noch eines Beweises bedürfte, die oben dem datumlosen Schreiben König Rudolfs zu Gunsten von Schwyz (vor 1282) beigelegte Bedeutung. Um der Beunruhigung der Einwohner von Uri, Schwyz, Unterwalden abzuhelfen, erklärt der König, gewähre er ihnen, vorausgesetzt daß Klägern das Recht nicht verweigert werde, die Vergünstigung, daß sie vor kein weltliches Gericht mit Ausnahme seines Hofgerichtes vorgeladen werden dürften, unter der Bedingung, daß sie bereit seien, je inner-

⁷⁶ W a r t m a n n, Archiv XIII, 144 ff.

⁷⁷ Betreffs des Vorbehalts der Widerrufung in zweien von ihnen s. Anm. 79.

halb ihres Tales sich vor seinem Landvogt (« coram advocato nostro provinciali ») dem Rechte zu unterziehen⁷⁸.

Diese drei Urkunden, durch welche der König die drei Länder zu einer Einheit zusammenfaßte und einem besondern, gemeinsamen Landvogt unterstellte, können förmlich als Anerkennung und Bestätigung ihres 1291 geschlossenen Bundes durch das Reich aufgefaßt werden. Den Eidgenossen wurde durch sie Befreiung von auswärtigen Gerichten zugesichert⁷⁹; doch waren sie gehalten, den Landvogt innerhalb ihrer Grenzen als Richter anzuerkennen. Aber was früher gegen die Deutung des *judex vallis* als Landrichter eingewandt wurde, das gilt in erhöhtem Maße für diesen über die drei Länder gesetzten Reichsvogt: er konnte und sollte selbstverständlich nicht die gesamte Rechtsprechung in den drei Waldstätten ausüben, sondern war über sie gesetzt als hoher, Oberrichter, dem der Blutbann zustand und an den Berufung eingelegt werden konnte. Die reguläre Rechtsprechung aber kam in jeder Talschaft dem *judex vallis* zu, dem einheimischen Richter, (Land-) Ammann, der freilich in diesen Privilegien nicht ausdrücklich genannt ist, dessen Tätigkeit aber unverkennbar enthalten ist in der

⁷⁸ K. Meyer, Zeitschrift X, 458 f. sieht in der Formulierung dieser Bedingung (« dummodo parati sitis » etc.) eine Bestätigung dafür, daß die Eidgenossen auch als hohen Richter nur einen Landmann annehmen wollten (vgl. oben S. 177 f.). Doch ist ein allfälliges Widerstreben ihrerseits, das auch N a h o l z (Geschichte der Schweiz I, 129) herausliest, wohl eher in seinem Sinn damit zu erklären, daß anscheinend (ähnlich wie früher in Uri) unter König Albrecht kein eigener Vogt oder keine Vögte über die drei Länder gesetzt, sondern sie unmittelbar unter dem König gestanden waren und wünschten, daß es auch weiterhin so gehalten werde. Man kann aber zur Erklärung auch den Satz des Schwabenspiegels heranziehen, wonach auch der Blutrichter « nach der lüte kur » genommen werden sollte.

⁷⁹ Jedoch nach den im Original vorliegenden Urkunden für Uri und Unterwalden zunächst nur auf Widerruf. Die Schwyzer Urkunde enthält in Tschudis Manuskript (s. Chron. I, 246) und in der Bestätigung König Ludwigs (vgl. W a r t m a n n, a. a. O., 154 ff.) die Beschränkung nicht; doch ist fraglich, ob Tschudi wirklich das heute nicht mehr vorliegende Original Heinrichs VII. für Schwyz gesehen, nicht vielmehr den Text desselben aus der Bestätigungsurkunde entnommen hat, in der die Klausel durch ein Versehen der Kanzlei ausgefallen sein könnte. Es ist kein Grund abzusehen, warum die Länder ungleich behandelt worden sein sollten.

X Klausel «vorausgesetzt, daß Klägern das Recht nicht verweigert wird». Es ist dies die Bedingung, an welche die Verleihung des jus de non evocando regelmäßig geknüpft ist, daß Klägern das Recht vor dem einheimischen Richter nicht verweigert werden dürfe. Es ist klar, daß diese Bestimmung in den drei Privilegien keinen Bezug hat auf die Richtertätigkeit des Landvogtes, sondern wie in den städtischen Freiheiten die Rechtsprechung des Niederrichters, d. h. des Richters (Ammanns) der einzelnen Talschaft, betreffen muß.

Das gleiche Verhältnis liegt vor in der Urkunde vom 7. Oktober 1323, in welcher Johann von Aarberg als Reichsvogt erklärt, daß die drei Waldstätte ihm zu Handen des Königs und Reiches die Huldigung geleistet hätten unter der Bedingung, «das si von ir lenden nieman sol vurtegedingen an kein lanttag noch an kein gerichte uz ir lenden noch enkeinen richter über si setzen wan einen lantman»⁸⁰. Der Landvogt, der die Huldigung entgegennimmt, ist der *advocatus provincialis* in den Privilegien König Heinrichs VII. (und den Bestätigungsurkunden König Ludwigs); er ist der Oberrichter, den die Landleute innerhalb ihrer Täler als solchen anerkennen müssen. Der Richter aber, an dessen Einsetzung von ihnen die Bedingung geknüpft wird, daß er ein Landmann sein müsse, ist wieder der *judex vallis*, Talrichter, Ammann⁸¹. Das Recht, ihn einzusetzen, stand noch immer nicht den drei Ländern, sondern ihren eigenen Worten zufolge einer andern Stelle zu und wurde ihr von ihnen keineswegs bestritten. Welches aber diese Stelle war, ist in der Urkunde nicht gesagt; die Bedingung lautet ganz allgemein, daß niemand einen Richter über sie setzen solle außer einen Landmann.

Durch die Zusammenfassung der drei Länder zu einer Reichslandvogtei hatte sich ihre rechtliche Stellung geändert; die bis dahin zwischen Uri und den beiden andern Orten bestehende Ungleichheit⁸² war beseitigt; sie unterstanden jetzt gleichberechtigt

⁸⁰ Kopp, Urk. I, Nr. 68.

⁸¹ Nicht der Blutrichter; als solcher ist der Landvogt zu betrachten, dessen Anerkennung darin, daß ihm die Huldigung zu Handen des Reichs geleistet wird, ausgesprochen ist.

⁸² Uri reichsfrei, die andern unter Habsburg, oder Uri direkt unter

einem gemeinsamen, vom König über sie gesetzten Landvogt. Daraus darf unbedenklich gefolgert werden, daß seither dieser Landvogt es war, dem die Ernennung der Richter (Ammänner) in den drei Talschaften zustand. Wenn gleichwohl die Bedingung, unter der die Huldigung geleistet wird, nicht so lautet, wie Heusler sie auslegt, daß der Reichsvogt den Eidgenossen keinen Richter setzen solle außer einen Landmann⁸³, sondern allgemein fordert, daß «niemand» einen andern Richter setzen solle, so ist das sicher nicht ohne Bedeutung, sondern mit bewußter Absicht die allgemeine Fassung gewählt als Sicherung für den Fall einer Ausöhnung König Ludwigs mit Österreich und Anerkennung der ehemaligen habsburgischen Rechte, womit die Eidgenossen rechnen mußten nach dem, was in der letzten Zeit von König Heinrichs Regierung sich zugetragen hatte. Darum die Bedingung, daß niemand, nicht der König oder sein Reichsvogt, noch wer in Zukunft die Befugnis zur Bestellung der Richter erhalten möchte, einen andern als einen Landmann über sie setzen solle. Unter dieser Bedingung leisten sie die Huldigung, und ihr entsprechende Richter⁸⁴ anzuerkennen, sind sie auch jetzt noch bereit, wie sie um 1291 und 1315 es gewesen waren.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das Schreiben König Rudolfs zu Gunsten von Schwyz (vor 1282), die Privilegien König Heinrichs VII. (1309), sowie deren Bestätigung durch König Ludwig (1316) und die Urkunde über die 1323 geleistete Huldigung mit einander in engem Zusammenhang stehen und drei Stufen der Entwicklung bedeuten. Jenes erste Schreiben, das sicher mehr als eine müßige Federübung eines Kanzlisten darstellt, ist jedenfalls zurückzuführen auf ein von Schwyz gestelltes Gesuch um Befreiung von auswärtigen Gerichten. Ebenso hat König Heinrich VII. gewiß nicht von sich aus (und zwar allen drei Ländern)⁸⁵ diese Ver-

dem König oder unter einem königlichen Reichsvogt, Schwyz und Unterwalden unter den Habsburgern als erblichen Vögten oder ihren Untervögten.

⁸³ Heusler, Verfassungsgeschichte (1920), S. 84.

⁸⁴ Die Möglichkeit, daß die Bedingung, wie K. Meyer mit Verweisung auf die Waffenstillstandsbedingungen will, auch auf die grundherrlichen Beamten Bezug haben kann, ist zuzugeben.

⁸⁵ Vgl. oben Anm. 51.

X
günstigung gewährt, sondern sie haben sich darum bei ihm und später bei König Ludwig um die Bestätigung beworben. Was aber damit unter günstigen Verhältnissen von beiden Königen (anfangs mit dem Vorbehalt der Widerrufung)⁸⁶ ihnen zugestanden worden war, das suchten sie 1323 sich fester zu sichern, indem sie es geradezu zur Bedingung ihrer Huldigung machten; denn der Vorbehalt, « das si von ir lendern nieman sol vurtegedingen an kein lanttag noch an kein gerichte uz ir lendern », ist nur eine andere, jedes Mißverständnis ausschließende Umschreibung des *jus de non evocando*. Und mit dieser, die auswärtigen Gerichte ausschließenden Bedingung ist die andere im Bundesbrief von 1291 (und 1315) enthaltene Forderung verbunden, daß der über sie gesetzte Richter, vor dem allein sie belangt werden dürfen, aus den Landleuten genommen werden müsse. Mit der Gewährung beider Forderungen, die in der Annahme der so bedingten Huldigung durch den Vertreter des Königs enthalten ist⁸⁷, erlangten die Eidgenossen die Rechtsprechung, um die sie seit langen Jahren sich bemüht hatten, und daran haben die wiederholten Versuche Österreichs, wieder in den Genuß der ehemals innegehabten Rechte zu gelangen, nichts mehr ändern können. Der im Bundesbrief enthaltenen Bestimmung, daß, wer einen Herren habe, ihm nach Billigkeit dienen, d. h. die rechtlichen Verpflichtungen ihm

⁸⁶ S. Anm. 79.

⁸⁷ So haben zum mindesten die Eidgenossen das Verhältnis aufgefaßt; aber auch der Landvogt, der ausdrücklich erklärt: « Und mit solichen gedingen han wir den eit von inen genommen » etc. und « wir vergehen ouch, das si mit dien gedingen huldu hant getan » etc., kann es nicht wohl anders angesehen haben. Fr. E. Meyer, a. a. O. (s. Anm. 1), S. 16 f., will allerdings die Bedingung höchstens als den « Versuch einer Begrenzung der Rechte des Reiches » gelten lassen, weil der König, als er am 5. Mai 1324 die Herzoge von Österreich neuerdings aller Rechte in den drei Ländern verlustig erklärte und diese an das Reich zog, unter anderm verordnete, daß die Einwohner der Täler fortan nicht vor den Herzogen oder ihren Richtern, sondern vor dem Reichsgericht und seinem Richter sich zum Recht stellen sollten. Damit ist aber, wie Meyer vorher selbst ausspricht, nur der auch in den Privilegien König Heinrichs VII. gemachte Vorbehalt des Hofgerichtes und der Gerichtsbarkeit des Landvogtes wiederholt, was mit dem Wortlaut der Huldigung nicht unvereinbar ist und als Ergänzung betrachtet werden kann. Vgl. den Abdruck der Urkunde Jahrbuch 35, 269; Geschichtsfreund 20, 314 (Oe. 648).

gegenüber erfüllen solle⁸⁸, werden die Eidgenossen (außer in Kriegszeiten, wie der Bundesbrief von 1315 es vorsieht und die späteren Waffenstillstandsbedingungen es erkennen lassen) auch Österreich gegenüber nachgekommen sein, umso unverbrüchlicher aber festgehalten haben an den Rechten, die ihnen betreffs der Rechtspflege zugestanden worden waren, zumal später, als auch der Reichsvogt, wie es scheint, nicht mehr regelmäßig eingesetzt wurde. Von da an wird der Ammann durch die Eidgenossen selbst erwählt worden sein und de facto, was schon vorher in Vertretung des abwesenden Reichsvogtes etwa geschehen sein mag, auch in Blutgerichtsfällen geamtet haben⁸⁹. Die rechtliche Befugnis dazu erhielt er erst, als König Wenzel 1389 dem Lande Uri und 1415 König Sigismund den beiden andern Ländern (1417 noch Nidwalden besonders) den Blutbann verlieh.

Der Erörterung bedarf zum Schluß noch das Verhältnis des Richterartikels zu den in der Bundesurkunde enthaltenen Strafbestimmungen. Muß man ihn mit letzteren in engste Beziehung setzen, wie das Heusler tut, wenn er über die Stellungnahme des Bundesbriefes gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt (des Königs oder des Landgrafen) bemerkt: «So zurückhaltend und vorsichtig auch der Brief diese Frage berührt, läßt sich doch erkennen, daß die drei Länder der Vogtei, des Reichs oder des Grafen, nur noch eine sehr formale Bedeutung zu gönnen gewillt sind. Der Vogt ist mit seiner Haupttätigkeit (der Strafgerichtsbarkeit) ausgeschaltet, und der Herr soll ihnen bloß einen Richter aus ihrer Mitte setzen, dem sie ein von ihnen selbst gesetztes Strafrecht über Landfriedensbrüche zu Richtschnur geben»⁹⁰, — oder sind Richterartikel und Strafbestimmungen als selbständige, voneinander unabhängige Bestandteile des Bundesbriefes zu betrachten, wie gefordert werden muß, wenn der Richterartikel im älteren Bündnis

⁸⁸ Die Beziehung dieser Bestimmung auf die grundherrlichen Rechte kann, wie K. Meyer (Zeitschrift X, 423 ff.) gegen Kern mit Recht ausführt, auf Grund des Bündnisses mit Zürich (s. oben S. 181 f.) und des Bundesbriefes von 1315 nicht zweifelhaft sein.

⁸⁹ Vgl. die von Durrer, Jahrbuch 35, 131 Anm. 2, angeführten Fälle, über das Blutgericht selbst aber Anm. 97.

⁹⁰ Heusler, a. a. O., S. 77.

noch nicht enthalten war? Denn darüber, daß die Strafbestimmungen aus dem Text der älteren Einigung herübergenommen sind und ihren wichtigsten Bestandteil ausmachten, kann kein Zweifel bestehen, und es müßte darum, wenn jener enge Zusammenhang tatsächlich anzunehmen ist, auch der Richterartikel schon der *antiqua confoederationis forma* zugewiesen werden. Dagegen sprechen alle früher angeführten Argumente; zu völliger Sicherheit aber wird noch zu untersuchen sein, ob jene Bestimmungen überhaupt für sich allein bestehen können oder unumgänglich der Ergänzung durch den Richterartikel bedürfen.

Betrachtet man zunächst diese Satzungen für sich, so ist nicht zu bestreiten, daß die Aufstellung solcher in die hohe Gerichtsbarkeit eingreifender Normen, zumal in weiter zurückliegender Zeit, auffällig ist und mit der rechtlichen Stellung der drei Länder schwer vereinbar erscheint. Man kann zur Erklärung hinweisen auf die Landfriedensbündnisse⁹¹, die besonders um die Mitte des 13. Jahrhunderts in großer Zahl zwischen Fürsten und Städten abgeschlossen worden sind, und auf Landfriedensordnungen, die ähnliche Strafbestimmungen über Raub, Mord und Brand enthalten⁹². Noch weit näher aber liegt der Vergleich mit einer in unmittelbarer Nachbarschaft der drei Länder zustande gekommenen Vereinbarung, die große Verwandtschaft mit dem Bundesbriefe zeigt. Es ist dies der sog. «geschworene Brief» von Luzern, in dem die Bürger der Stadt im Einverständnis mit den Vögten von Rotenburg auf schwere Vergehen Strafen setzten (Verweisung, Tod für «manslege», Verlust einer Hand), die auszusprechen nach strengem Recht vielleicht kaum den Vögten zugestanden wäre⁹³, und das war

⁹¹ Oechsli, Anfänge, S. 306 ff. Breßlau, Jahrbuch 20, S. 34 f.

⁹² Vgl. M. G. Constitutiones II, Nr. 425: Pax comitatus Hainoensis, 28. Juli 1200, Art. 1, 7 ff., bes. 9; Nr. 426: Pax episcopatus Brixinensis, vor 1. Sept. 1229, Art. 4 *si quis aliquem occiderit . . . , si . . . vulneraverit*, 5 Straßenraub etc. (8, 10, 11); Nr. 427: Pax Bawarica, vor 25. Juli 1244, Art. 13 u. 16 «*de nociva domo*», 14 «*de his, qui servant malefactores*», 15 «*de raptoribus*», 18 «*de homicidis*», 19 «*de raisa*», 24 u. 55 «*de proscriptis*», 38 «*de preda et rapina*», 43 «*de incendiariis*» etc. und entsprechend die deutsche Erneuerung dieses Friedens, Nr. 438, vor 11. Nov. 1256; Nr. 428: «*Confoederatio pacis Rhenana*» VII, 3.

⁹³ Geschichtsfreund I, 180 ff. deutsch u. lateinisch, vom 4. Mai 1252; vgl. dazu Segesser, Verfassungsgeschichte I, 89 Anm. 2.

schon im Jahr 1252 geschehen. Segesser glaubt, es lasse sich diese auffällige Tatsache erklären mit «der mannigfachen Verwirrung, und Auflösung, die unter der bewegten Regierung Friedrichs II. und mit seinem Tod (1250) in die Reichsverhältnisse gekommen war»⁹⁴. Auch im Fall der Eidgenossen wird man geneigt sein, die erstmalige Aufstellung der Strafartikel damit zu rechtfertigen, daß sie voraussichtlich erfolgt sei in einer Zeit, wo das Versagen der zur Wahrung von Ordnung und Recht berufenen Gewalten förmlich zur Selbsthilfe nötigte, und es könnte dafür, wie es für Luzern und manche jener Landfriedensbündnisse zutrifft, vor allem die Zeit des Interregnums in Betracht gezogen werden, in die schon Breßlau und Redlich den Abschluß des ältesten eidgenössischen Bundes verlegen wollten⁹⁵.

Eine Notwendigkeit, diese Landfriedensbestimmungen mit dem Richterartikel in enge Verbindung zu bringen, liegt nicht vor, umsoweniger, als sie durch einen Satz wesentlich anderen Inhaltes von ihm getrennt sind und der Richter in ihnen nicht genannt wird. Was Heusler veranlaßte, die Verbindung herzustellen, ist ohne weiteres klar: er wollte dem Richter die Handhabung der aufgestellten Ordnung zuweisen. Aber auch dafür bedarf es seiner nicht; sondern es ist, dem ganzen Wortlaut nach, die Gesamtheit der Eidgenossen, der diese Aufgabe zukommt. Sie ist es, welche die Todesstrafe verhängt, nicht der Richter einer einzelnen Talschaft, und nur ihr (nicht einer geheimen Verbindung einzelner Volksgenossen)⁹⁶ kann das Recht, Verweisung aus dem Gebiet der drei Täler für immer auszusprechen oder erfolgte Verweisung

⁹⁴ Segesser, a. a. O., S. 91.

⁹⁵ Breßlau, a. a. O., S. 35; O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903), S. 588 f. Nabholz, Papsttum und Kaisertum, S. 542, weist auf die blutigen Auftritte in Uri 1257/58 hin, Geschichte der Schweiz I, 122 dagegen auf die Zeit nach dem Abflauen des großen Kampfes zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt oder die spätere, als sich die drei Orte infolge der Erwerbung der Vogtei über Schwyz und Unterwalden durch Graf Rudolf und die Königswahl einer durchaus neuen Lage und einer ungewissen Zukunft gegenüber sahen.

⁹⁶ Das ist schon von Durrer in einem 1924 in Basel gehaltenen, nur teilweise veröffentlichten Vortrag betont worden. Vgl. auch Fr. E. Meyer, Schweizer. Juristenzeitung 22 (1925/26), S. 20.

zurückzunehmen, zuerkannt werden. Gleiche Kompetenz, wie sie damit der Gesamtheit der Eidgenossen beigelegt wird, ist in der Folge noch lange, ja nach Blumers Ausführungen zum Teil bis in neuere Zeit, den demokratischen Landsgemeinden einiger Orte zugekommen⁹⁷. Auch ist zu beachten, daß die Strafbefugnis, welche die Eidgenossen sich beilegen, durchaus auf ihren eigenen Kreis beschränkt ist, nur Verfehlungen von Landleuten gegen Landleute und nur innerhalb ihrer Grenzen betrifft, ganz der von Segesser betonten Eigenart des Luzerner geschworenen Briefes entsprechend, der eben darum von Heusler als ein Stadtfriedensbrief bezeichnet worden ist⁹⁸. Als eine ganz im gleichen Sinn abgeschlossene Einigung ist der Bund der Eidgenossen ausdrücklich gekennzeichnet durch die zu Eingang des Briefes stehenden Worte «pacta quietis et pacis statu debito solidare»⁹⁹, von denen freilich nicht zu entscheiden ist, ob auch sie aus der älteren Urkunde herübergenommen sind. Von dem Richterartikel aber darf unbedenklich angenommen werden, daß er wirklich, wofür äußere und innere Gründe sprechen, erst im Jahre 1291 in die Bundesurkunde eingesetzt wurde, als eine Zeit ähnlicher Wirren und un-

⁹⁷ J. J. Blumer, a. a. O. I, 270 f. Man vergleiche dazu das von Kopp, Geschichtsblätter I, S. 57, mitgeteilte Gesuch, das die Schwyzer am 31. Mai 1512 an den Kaiser richteten: «Zum fierden so hand unser lantlüt bishar mit der gemeind über das bluett gericht mit mengem unverstendigen menschen, der sich wenig rechtz verstat». Deshalb bitten sie, «ob es uns deheinst besser duncken welt mit eim besatzten gericht, ze besetzen mit lütten, die sich des rechten verstünden, es wäre offenlich mit eim ratt oder mit besatzten richtern, wie uns das füglich düchte», so möchte ihnen das gestattet werden.

⁹⁸ Segesser, a. a. O. I, S. 91; Heusler, a. a. O., S. 88.

⁹⁹ Oechsli, Anfänge, S. 381, 383 Anm., nimmt Markwarts Lesung «peracta» statt «pacta» an. Dafür ließe sich die von Oechsli, S. 383 ff., mitgeteilte Übersetzung des Bundesbriefs aus dem Ende des 14. Jahrhunderts anführen: «so beschechen ding mit dem zimlichen beliben der rûw und des fridtz wirt gevestnet», wobei die Worte «quietis et pacis» zu «statu debito» gezogen sind. Dagegen spricht aber der Bundesbrief von 1315, der als authentische Interpretation der älteren Urkunde gelten darf und die Worte wiedergibt mit: «die sachen, die dien lüten ze fride und ze gemache, ze nutze und ze eren ufgesetzt werdent», also offenbar «pacta» liest und «quietis et pacis» damit, nicht mit «statu debito» verbindet.

sicherer Zustände wie beim Abschluß der erstmaligen Einigung zu befürchten war und ihre Erneuerung geboten erscheinen ließ.

Die Übertragung der Strafbefugnis in jenen Bestimmungen auf die Gesamtheit und ihre Beschränkung auf den eigenen Kreis läßt das eigenmächtige Vorgehen der Eidgenossen verständlich und entschuldbar erscheinen, zumal wenn die Vereinbarung unter dem Drang ungeordneter Verhältnisse und zunächst wohl nur für deren Dauer abgeschlossen war. Die Zeitgenossen, denen ähnliche Bündnisse ja nichts Ungewohntes bedeuteten, werden schwerlich an dieser Ordnung Anstoß genommen haben, ja vielleicht nicht einmal das spätere Reichsoberhaupt. Am 1. November 1281 erteilte König Rudolf allen seinen Richtern und Amtleuten und ebenso denjenigen seiner Söhne strikten Befehl, den Bürgern von Luzern die Ordnungen, welche sie zu ihrem Nutzen aufgestellt hätten oder sich noch geben würden, unversehrt zu erhalten und sie in deren Handhabung nicht zu beirren¹⁰⁰. Es ist schwerlich berechtigt, wenn Kopp annehmen wollte, dem König und seinen Beamten sei der zu seinen Lebzeiten und von dem habsburgischen Untervogt mit den Bürgern der Stadt vereinbarte geschworene Brief, gerade die wichtigste luzernische Ordnung, völlig unbekannt gewesen¹⁰¹. Vielmehr sollte seine Verfügung jedenfalls auch für diesen Brief Geltung haben, und es darf aus ihr geschlossen werden, daß Ordnungen, die in ihrer Tendenz den Landfriedensbündnissen entsprachen, die Billigung des Königs hatten¹⁰². Dafür spricht auch die von Fehr angeführte Tatsache, daß er 1287 beim Erlaß einer neuen (den älteren entsprechenden) Landfriedensordnung eine Bestimmung beifügte, wonach alles, was «fürsten in irem lande mit der lantherreh rat... disem lantfriden ze bezzerunge und zu ve-

¹⁰⁰ Kopp, Urk. I, Nr. 15, vom 1. November 1281.

¹⁰¹ Kopp, Gesch. II 1, S. 182, Anm. 1.

¹⁰² Ja man könnte geradezu die Vermutung aufstellen, daß wirklich der tödliche Zwist zwischen den Geschlechtern der Izeli und Gruoba in Uri, zu dessen Schlichtung Graf Rudolf 1257 herbeigerufen wurde und in dem 1258 er das Urteil sprechen mußte, den Anlaß zur Aufstellung der Strafordnung gegeben und vielleicht der Graf selbst den Abschluß eines solchen Landfriedensbundes für Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe angeraten habe.

stenunge» verordnen würden, gestattet sein und nicht als Verletzung des Landfriedens gelten sollte¹⁰³.

Die Erörterung des Richterartikels ist zu einer Erörterung des Bundesbriefes geworden, in der auch die alte Frage nach Recht und Unrecht in dem Streit zwischen den drei Ländern und Habsburg-Österreich gestreift werden mußte. Niemand wird im Ernst das Bestehen eines Interessengegensatzes und einer nicht vereinbaren Rechtsauffassung zwischen den beiden Teilen leugnen oder etwa behaupten wollen, daß die Eidgenossen in diesem Streit zu jeder Zeit und allenthalben sich von Unrecht und Gewalt freigehalten haben. Für die Wertung des Bundesbriefes aber ist weder das eine noch das andre entscheidend, sondern allein die Frage, von welchem Geist er erfüllt ist, ob in ihm eine gewalttätige, revolutionäre Gesinnung zum Ausdruck kommt oder, bei aller Entschlossenheit zur Abwehr von Unrecht und Gewalt, doch besonnene Mäßigung und rechtlicher Wille seiner Urheber sich kundgibt, die im Sinn der voranstehenden Ausführungen wohl unverbrüchlich an ihrem alten Rechte festhalten, aber auch den Verpflichtungen, die es ihnen auferlegt, redlich nachkommen wollen.

¹⁰³ H s. F e h r, Thesen. Zeitschrift IX, 336. M. G. Constitutiones III, 376 f., Art. 43.